



Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (FIGG)

Ergebnisbericht der Vernehmlassung

Bern, 1. September 2010



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF
Ressort Nationale Forschung

Hallwylstrasse 4
CH-3003 Bern

Tel. +41 31 322 96 61
Fax +41 31 322 78 54
info@sbf.admin.ch
www.sbf.admin.ch

Download:
www.sbf.admin.ch/fifg-ergebnisbericht_d.pdf

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
2	FORMELLER ÜBERBLICK	2
3	ALLGEMEINE AUSWERTUNG	3
3.1	Generelle Bewertung der Vorlage	3
3.2	Übergeordnete Aspekte	5
3.2.1	<i>Keine Erweiterung der bisherigen Förderaufgaben des Bundes</i>	5
3.2.2	<i>Einfaches Aufgaben- und Organisationsgesetz – Regulierungsdichte</i>	6
3.2.3	<i>Struktur und Aufbau des Gesetzes</i>	6
4	AUSWERTUNG NACH THEMEN (REVISIONSPUNKTE GEMÄSS VORLAGE)	7
4.1	Aufgaben und Zuständigkeiten der Förderorgane	7
4.1.1	<i>Begriffe (Art. 2)</i>	7
4.1.2	<i>Aufgaben und Zuständigkeiten der Förderorgane</i>	9
4.2	Internationale Zusammenarbeit (Art. 24-27)	10
4.2.1	<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	10
4.2.2	<i>Diverse Änderungsanträge</i>	10
4.3	Ressortforschung (Art. 14 und 15)	11
4.3.1	<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	11
4.3.2	<i>Diverse Änderungsanträge</i>	11
4.3.3	<i>Bundeseigene Forschungsanstalten</i>	11
4.4	Innovationspark (Art. 6 Abs. 2 und Art. 28-30)	12
4.4.1	<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	12
4.4.2	<i>Anzahl Innovationsparks und Standortfrage</i>	12
4.4.3	<i>Unterstützungsmassnahmen durch den Bund</i>	12
4.5	Planungsverfahren (Art. 36-44)	13
4.5.1	<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	13
4.5.2	<i>Diverse Änderungsanträge</i>	13
5	SPEZIELLE THEMEN	13
5.1	Abstimmung mit dem HFKG	13
5.1.1	<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	13
5.1.2	<i>Zusätzliche Abklärungsfragen</i>	14
5.1.3	<i>Prozedurale und materielle Abstimmung zum HFKG</i>	14
5.2	Innovationsförderung (Teilrevision KTI)	15
5.2.1	<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	15
5.2.2	<i>Spezifische Anliegen</i>	15

5.3	Förderung von Institutionen nach Art. 16 FG (Art. 13)	15
5.3.1	<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	15
5.3.2	<i>Spezifische Anliegen</i>	16
5.4	Akademien – SWTR	17
5.4.1	<i>Akademien</i>	17
5.4.2	<i>SWTR</i>	17
5.5	Weitere Spezialthemen	18
5.5.1	<i>Overhead</i>	18
5.5.2	<i>Zweckartikel und Grundsätze</i>	18
5.5.3	<i>Gute wissenschaftliche Praxis und Sanktionen (Art. 10)</i>	18
5.5.4	<i>Beitragsberechtigung privater Forschungsinstitutionen</i>	18

ANHANG 1: FORMELLER ÜBERBLICK

1.1	Liste der Adressaten und der eingegangenen Stellungnahmen nach Gruppen	1
1.2	Anzahl Stellungnahmen nach Vernehmlassungsgruppen	3

ANHANG 2: ANALYTISCHE AUSWERTUNG ZUR GESAMTVORLAGE

1	GENERELLE BEWERTUNG	
1.1	Generelle Bewertung der Vorlage nach Vernehmlassungsgruppe	1
1.2	Zusammenfassung der Bewertungen durch die Vernehmlassungsgruppen	5
2	ABSTIMMUNG MIT HFKG	
2.1	Grundsätzliche Feststellungen	6
2.2	Prozedurale und materielle Abstimmung mit HFKG	6

ANHANG 3: TEXTVORSCHLÄGE DER VERNEHMLASSUNGSTEILNEHMER

1 Einleitung

Mit Beschluss vom 28. Oktober 2009 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Totalrevision des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes (FIG) durchzuführen. Die Unterlagen zum Vernehmlassungsverfahren wurden nach dem Beschluss des Bundesrates auf der Homepage der Bundeskanzlei publiziert und den Adressaten der Vernehmlassung¹ zugestellt. Am 10. November 2009 wurde die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens im Bundesblatt publiziert². Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 28. Februar 2010.

Mit Blick auf die Fortsetzung der Arbeiten werden in diesem Bericht in erster Linie die Forderungen (Änderungsanträge; vorwiegende Kritikpunkte; vertiefte Themenbearbeitung) und nur in einzelnen Fällen auch die Begründungen aufgeführt. Die Darstellung erfolgt in **synthetisierter Form** und in folgender **Sachanordnung**:

- Allgemeine Auswertung: generelle Bewertung der Vorlage; übergeordnete Aspekte (Kap. 3);
- Auswertung nach Themen (Revisionszielen) gemäss Vorlage (Kap. 4);
- Auswertung zu spezifischen, durch die Vernehmlassungsteilnehmer aufgeworfenen Problem-
punkten (Kap. 5).

Die Darstellung stützt sich auf eine analytische Auswertung (Anhang 2), welche betreffend Bewertung der Gesamtvorlage detailliert über die quantitative Verteilung nach Vernehmlassungsgruppen informiert. Ergänzt wird diese Detailauswertung durch eine vollständige Auflistung aller Vorschläge für Neuformulierungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage, jeweils in der vorgeschlagenen Verbatimfassung (**Anhang 3**). Beide Anhänge sind integraler Bestandteil der Darstellung. Die eingegangenen Stellungnahmen sind einsehbar unter www.sbf.admin.ch.

Die Vernehmlassungsteilnehmer werden in der Regel mit Abkürzungen (vgl. Liste der Adressaten und der eingegangenen Stellungnahmen, **Anhang 1**) zitiert. Bei Institutionen, für die keine offiziellen oder mehrdeutige Abkürzungen vorliegen, wurden ad hoc neue Abkürzungen zugeteilt.

Die Nachweise im Text sowie in den **Anhängen 1** und **2** erfolgen immer nach den Vernehmlassungsgruppen in der Reihenfolge der offiziellen Adressatenliste, gefolgt von der Gruppe der nicht direkt angeschriebenen Institutionen. In **Anhang 3** folgt die Anordnung der Änderungsvorschläge übergeordnet den Artikeln des Gesetzesentwurfes. Für die übersichtliche Zuordnung von Stellungnahmen zu den vorerwähnten Vernehmlassungsgruppen werden die folgenden Abkürzungen in Kursive verwendet (z.B. [1:] ZH oder Gruppe [4:]):

I Kantone	[1:]
II Politische Parteien	[2:]
III Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	[3:]
IV Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	[4:]
V Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen	[5:]
VI Andere angeschriebene Organisationen	[6:]
VII Nicht angeschriebene Institutionen.	[7:]

¹ Vgl. Liste im Anhang 1

² BBl 2009 7601

2 Formeller Überblick

Neben den Kantonen und der Konferenz der Kantonsregierungen wurden 13 politische Parteien, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete, 8 Dachverbände der Wirtschaft, 16 Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen und 10 andere Organisationen begrüsst. Von den 76 angeschriebenen Organisationen haben 57 (75%) eine Stellungnahme eingereicht. Es sind dies alle Kantone (jedoch nicht die Konferenz der Kantonsregierungen), 6 politische Parteien, die Dachverbände der Gemeinden und Städte, die Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, 5 Dachverbände der Wirtschaft, 13 Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen, 4 andere Organisationen sowie 25 weitere Organisationen. Insgesamt wurden **83** Stellungnahmen eingereicht (s. **Anhang 1**)³. Davon haben 2 Adressaten ausdrücklich auf eine materielle Stellungnahme verzichtet (die Christlich-soziale Partei und der Schweizerische Bauernverband).

Die Vernehmlassung zur Vorlage erfolgte ohne expliziten Fragenkatalog. Hingegen wurden im Rahmen des Erläuterungsberichtes für die Totalrevision **zwei Grundsätze** formuliert:

- a. Keine Erweiterung der Förderaufgaben des Bundes (Ausnahme Rechtsgrundlagen für Innovationspark);
- b. Weiterhin Beschränkung auf ein einfaches Aufgaben- und Organisationsgesetz und Beibehalten der bisherigen tiefen Regulierungsdichte des Gesetzes.

Im Weiteren wurde die Vorlage explizit unter die folgenden wichtigsten **Revisionsziele** gestellt:

1. Präzisierung von Aufgaben und Zuständigkeiten der im FIG verankerten Förderorgane;
2. Klärung von Aufgaben und Verfahren im Bereich der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit;
3. Klärungen und Präzisierungen bezüglich der Ressortforschung des Bundes (Aufgaben, Koordination, Qualitätssicherung);
4. Schaffung einer Rechtsgrundlage hinsichtlich der Unterstützung für einen nationalen Innovationspark;
5. Vereinfachung und erhöhte Effizienz der Planungsverfahren;
6. Klärung und Präzisierung der Informations- und Kontrollinstrumente;
7. gesetzestechnische und redaktionelle Anpassungen (Systematik, Neunummerierung, Lesbarkeit) sowie die formale Abstimmung mit dem Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), Entwurf vom 29. Mai 2009⁴.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer bezieht sich direkt oder indirekt auf die erwähnten Grundsätze und Revisionsziele (allgemeine Bewertung der Vorlage). Nachgeordnet auf diese allgemeine Bewertung schränken sich dann aber zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer in ihren Stellungnahmen auf Sachbereiche ein, von denen sie besonders betroffen sind. Schliesslich verweisen etliche Vernehmlassungsteilnehmer auch auf die Stellungnahme anderer⁵.

³ Die Stellungnahmen von [5:] **FH Schweiz** und [7:] **EFHK** wurden am 19. April, bzw. 12. Mai 2010 eingereicht und mitgewertet.

⁴ BBl 2009 4561, siehe auch www.hfkg.admin.ch

⁵ [2:] **SP** und [4:] **SGB** unterstützen die Stellungnahme von [5:] **SNF**. [4:] **ArbeitgeberV** und [7:] **HKBB** unterstützen die Stellungnahme von [4:] **economiesuisse**. [7:] **SSES**, **ProVelo**, **SUB**, **Fussgänger**, **equiterre** und **eartheffect** unterstützen die Stellungnahme von [7:] **WWF**.

3 Allgemeine Auswertung

3.1 Generelle Bewertung der Vorlage

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden:

- anerkennt den Revisionsbedarf (Totalrevision),
- begrüsst die für die Totalrevision formulierten Grundsätze und gesetzten Revisionsziele und
- ist mit der generellen Stossrichtung des Gesetzesentwurfs grundsätzlich einverstanden.

Die 83 Stellungnahmen umfassen zahlreiche konkrete Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln der Vorlage, die wie erwähnt in **Anhang 3** in ihrer Verbatimfassung vollständig aufgelistet sind. Ein von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden vorgebrachtes Anliegen betrifft die prozedurale und materielle Abstimmung mit dem neuen HFKG. Damit verbunden wird die Frage nach dem Verfahren bzw. dem „richtigen“ Zeitpunkt der geplanten Totalrevision des FIFG. Hinsichtlich der generellen Bewertung der Vorlage präsentiert sich die Situation nach Vernehmlassungsgruppen angeordnet wie folgt (s. **Anhang 2**):

I Kantone (Total 26)

21 Kantone äussern sich insgesamt positiv zur Vorlage und begrüssen deren generelle Stossrichtung sowie die gesetzten Revisionsziele. Darunter unterbreiten 17 Kantone anzahlmässig wenige und/oder thematisch eng fokussierte Änderungsanträge, während 3 Kantone (**VD, GE, TG**) anzahlmässig zahlreiche und/oder thematisch breiter orientierte Änderungsanträge vorbringen.

4 weitere Kantone (davon **AG, BL** und **TI** mit wenigen und thematisch eng fokussierten; **BS** mit zahlreichen und thematisch breit orientierten Änderungsanträgen) geben ebenfalls eine grundsätzlich positive Stellungnahme ab. Die Revisionsziele und die Vorlage werden im Sinne einer terminologischen und systematischen „Nachführung“ des geltenden Gesetzes begrüsst. Gleichzeitig aber äussern sie Vorbehalte: Die Vorlage erfülle die in eine „(umfassende) Totalrevision“ gesetzten Erwartungen nicht und müsse mittelfristig durch eine weitergehende „materielle“ Totalrevision ergänzt werden (**AG, BS, BL**). Der Kanton **TI** im Besonderen hegt Zweifel am Revisionsziel, die Forschungs- und Innovationsförderung des Bundes in *einem* Rechtserlass zu regeln.

1 Kanton (SG) äussert sich aus grundsätzlichen Gründen kritisch zur Vorlage, insbesondere im Hinblick auf die Abstimmung mit dem HFKG. Die „mangelnde - und zum jetzigen Zeitpunkt gar nicht mögliche - Koordination mit dem HFKG“ gebiete es, die Totalrevision des FIFG zeitlich zurückzustellen, nach Abschluss der parlamentarischen Beratung zum HFKG den Revisionsbedarf des FIFG erneut zu prüfen und zu gegebener Zeit eine erneute Vernehmlassung durchzuführen.

Insgesamt 7 Kantone (**GL, AR, AI, VD, VS, NE** und **GE**) greifen das Thema: „Koordination mit HFKG“ in ihren Stellungnahmen nicht auf, während dieses von **19** Kantonen explizit angesprochen wird. Dabei begrüssen sie *entweder* ausdrücklich das im Erläuterungsbericht zur Vorlage in Aussicht gestellte, zeitlich gestaffelte Verfahren (i.e. Verabschiedung der Gesetzesbotschaft erst nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen zum HFKG) *oder* fordern dieses Vorgehen explizit ein. Diese Position wird grundsätzlich formuliert, auch von Kantonen, die den (gegenüber dem Entwurf) zusätzlichen Abstimmungsbedarf zum HFKG in materieller Hinsicht nicht konkretisieren oder diesbezüglich die Gesamtvorlage oder einzelne Aspekte daraus positiv würdigen.

II Politische Parteien (Total 5)

Alle Stellungnahmen anerkennen den gesetzestechnischen und redaktionellen Revisionsbedarf (Totalrevision). Eine umfassend positive Stellungnahme sowohl hinsichtlich der Revisionsziele wie auch zum vorliegenden Entwurf erfolgt seitens der **FDP**. Ihre Änderungsanträge betreffen namentlich die

erfolgte Teilrevision zur KTI (insb. betreffend Aufgaben im Bereich der internationalen Innovationsförderung), die Regelung zur Ressortforschung (verstärkte Eingrenzung) sowie die Bundesbeiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung (erhöhte Flexibilität). Eine insgesamt positive Stellungnahme, jedoch mit Vorbehalten erfolgt seitens der **CVP**, der **SP** und der **Grünen**. Die **CVP** fordert vor allem bezüglich dem (begrüßten) Revisionsziel „einfaches Aufgaben- und Organisationsgesetz“ weitergehende Vereinfachungen - besonders in den Abschnitten zur „Innovationsförderung“, zur „internationalen Zusammenarbeit“ sowie zur „Planung und Koordination“. Zudem betont sie hinsichtlich der formalen und materiellen Abstimmung zwischen FIG und HFKG die Notwendigkeit eines zeitlich gestaffelten Vorgehens. Dieses Anliegen (Sachkoordination zwischen FIG und HFKG) wird auch von der **SP** betont. Weitere grundsätzliche Vorbehalte der **SP** betreffen die nicht ausreichend dargelegte „hohe Bedeutung von Forschung und Innovation für die Gesellschaft“ sowie das - in der Sache begrüßte - Revisionsziel „Schweizerischer Innovationspark“. Die Vorbehalte der **Grünen** betreffen insbesondere das Revisionsziel „Einfaches Aufgaben und Organisationsgesetz“ als solches, welches als „kurzsichtig und wenig zukunftsweisend“ bewertet wird. Die „gesellschaftliche Bedeutung“ von Forschung und Innovation werde nicht ausreichend berücksichtigt und das Anliegen der Nachhaltigkeit („nachhaltige, klimaverträgliche und Ressourcen schonende Zukunftsgestaltung“) sollte auf Gesetzesstufe systematisch verankert und besser zur Geltung gebracht werden. Eine negative Stellungnahme (Rückweisung) erfolgt seitens der **SVP**. Die Erwartungen an eine Totalrevision würden nicht erfüllt. Dem „Nutzen der Forschung und Innovation, der generellen Umsetzbarkeit und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Verwertbarkeit“ werde kaum sichtbare Bedeutung und Gewicht beigemessen; „Leistungsvereinbarungen und Transparenz als elementare Legitimationsvoraussetzungen für staatliche Unterstützungen“ fehlten in der Vorlage weitgehend.

III Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (Total 3) und IV Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (Total 4)

Mit Ausnahme von SAB anerkennen die Vernehmlassungsteilnehmer der Gruppen [3:] und [4:] den Revisionsbedarf (Totalrevision), begrüßen die gesetzten Revisionsziele und äussern sich zur Vorlage insgesamt positiv. Dabei umfassen die Stellungnahmen der Gruppe [3:] vorwiegend grundsätzliche Kommentare zur Bedeutung von Forschung und Innovation aus Sicht der Regionalverbände, während die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft mehrere, thematisch klar fokussierte Änderungsanträge vorbringen. Diese betreffen hauptsächlich die (gegenüber der erfolgten Teilrevision) zusätzlich eingeforderte „erhöhte Stärkung der Unabhängigkeit der KTI und eine Anpassung ihrer Befugnisse und Zuständigkeiten an diejenigen des SNF“ (**economiesuisse; ArbeitgeberV**), die (zu restriktive) Regelung betreffend der Unterstützung von Forschungseinrichtungen auf der Basis des bisherigen Artikel 16 (**economiesuisse; ArbeitgeberV; SGV**) sowie die stärkere Verankerung des Wettbewerbsprinzips in der (an sich begrüßten) Neuregelung zur Ressortforschung (**economiesuisse; ArbeitgeberV**). Der **SBG** äussert sich zusätzlich kritisch zur ungenügenden gesetzlichen Verankerung der „gesellschaftlichen Bedeutung von Forschung und Innovation“. Ein gestaffeltes Vorgehen betreffend Abstimmung zwischen FIG und HFKG werden zudem von **SGB** und **SGV** begrüßt bzw. gefordert.

V Bildungs- und wissenschaftspolitische Organisationen (Total 13)

Alle Vernehmlassungsteilnehmer der Gruppe [5:] anerkennen den Revisionsbedarf (Totalrevision), begrüßen die gesetzten Revisionsziele und äussern sich zur Vorlage grundsätzlich positiv, wenn auch teilweise mit mehreren Änderungsanträgen. 9 unter den insgesamt 13 Vernehmlassungsteilnehmer bringen Änderungsanträge vor, welche – innerhalb der gesetzten Revisionsziele gemäss Vorlage – zu verschiedenen Themen Präzisierungen und Ergänzungen betreffen. Darunter auch die **EDK**, die überdies in besonderer Masse das Anliegen der Koordination zwischen den FIG- und HFKG-Vorlagen besonders betont. „Positiv, mit Vorbehalt“ äussern sich auch die **CRUS**, der **ETH-Rat**, die **KFH** und der **SNF**. Deren vergleichsweise zahlreichen Änderungsanträge betreffen grundsätzlichere Punkte der Vorlage. Keiner davon stellt jedoch die gesetzten Revisionsziele als solche in Frage, sondern betreffen deren Umsetzung. So ist namentlich der **SNF** der Auffassung, dass das (begrüßte)

Revisionsziel „Einfaches Aufgaben- und Organisationsgesetz“ mit der Vorlage noch nicht erreicht wurde. Diesbezüglich und genereller für das Anliegen einer rechtssystematischen Vereinfachung sowie tieferen Regulierungsdichte sieht er noch erhebliches Verbesserungspotential. Seine wichtigsten materiellen Anliegen betreffen die (in der Sache begrüßte) vereinfachte Begriffsapparatur (Vorbehalte: u.a. explizite Erläuterung der wichtigsten Forschungskategorien im erläuternden Rechtskommentar, konsequente Verwendung der einfachen Legaldefinitionen), die Bestimmung der Förderaufgaben des SNF in Artikel 8, die Aufgaben- und Kompetenzregelung der KTI (analoge Kompetenzausstattung zu SNF) sowie Vereinfachungen im Abschnitt „Internationale Zusammenarbeit“. Diese Änderungsanliegen werden weitgehend auch von der **CRUS**, vom **ETH-Rat** sowie von der **KFH** geteilt, wo ergänzend dazu insbesondere auch Vorbehalte zur Neuregelung betreffend der bisher nach Artikel 16 geförderten Forschungsinstitutionen (**CRUS**, **ETH-Rat**) sowie betreffend eines schweizerischen Innovationsparks hinzukommen.

8 Vernehmlassungsteilnehmer der Gruppe [5:] machen schliesslich auch Kommentare und Anträge zur „Koordination mit HFKG als zentrales Anliegen“. Dabei wird das zeitlich gestaffelte Vorgehen („prozedurale Abstimmung“) auch dort begrüßt bzw. gefordert, wo – in materieller Hinsicht - diese Koordination in der Vernehmlassungsvorlage im Grundsatz als gut beurteilt wird. Im Unterschied zu den Vernehmlassungsteilnehmer anderer Gruppen trägt diese Gruppe aber verschiedene materielle Anliegen vor (insbesondere Förderung von nationalen Grossprojekten wie jenes zur Systembiologie; nationale Kooperationsprojekte zwischen Universitäten/Fachhochschulen und ETH's), wo die „Abstimmung“ zwischen FIFG und HFKG noch zu präzisieren sei (s. unten Kap. 5.1).

VI Andere angeschriebene Organisationen (Total 4) und VII Nicht angeschriebene Organisationen (Total 26)

Bei den eingebrachten Änderungsanträgen (s. **Anhang 3**) beziehen sich die Vernehmlassungsteilnehmer dieser Gruppen im besonderen Masse jeweils entweder auf sehr spezifische Belange oder aber auf Sachbereiche, von denen sie sich besonders betroffen fühlen. Insgesamt aber anerkennen auch die Vernehmlassungsteilnehmer der Gruppen [6:] und [7:] den Revisionsbedarf (Totalrevision), begrüßen die gesetzten Revisionsziele und äussern sich zur Vorlage positiv. (s. **Anhang 2**). Eine umfassende und systematisch orientierte Überprüfung der Vorlage erfolgt seitens des **SWTR**. Er bezieht sich dabei namentlich auf seine im Herbst 2009 veröffentlichten „Grundsätze für die Gesamtrevision des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes FIFG“) und beurteilt die Vorlage mit Bezug auf diese Grundsätze. Im Ergebnis kommt der SWTR zu einer sehr positiven Beurteilung der Vorlage (insbesondere betreffend Begriffsklärung; komplementäre Profile der Förderinstitutionen; Aufgabenteilung betreffend internationale Wissenschaftsförderung, Abstimmung/Koordination zwischen FIFG und HFKG). Seine kritischen Einwände betreffen namentlich Teilaspekte bei der Regelung zur Ressortforschung, die Asymmetrie zwischen SNF und KTI (Kompetenzen) sowie das (nach ihm zu stark) auf die Regelungsmaterie des FIFG eingeschränkte Profil des Beratungsorgans des Bundes.

3.2 Übergeordnete Aspekte

3.2.1 Keine Erweiterung der bisherigen Förderaufgaben des Bundes

a) Stellungnahmen (quantitativ)

Von den 83 Vernehmlassungsteilnehmer stellen deren **21** Änderungsanträge; davon stehen **8** in direktem Zusammenhang mit dem übergeordneten Grundsatz, gemäss welchem die Totalrevision des FIFG zu keiner Erweiterung der bisherigen Subventionstatbestände führen soll (mit Ausnahme der Rechtsgrundlage zur Unterstützung eines schweizerischen Innovationsparks).

b) Stellungnahmen (qualitativ)

Der erwähnte Grundsatz als solcher wird von keinem Vernehmlassungsteilnehmer in Frage gestellt oder grundsätzlich kritisiert. Zentrale Vorbehalte werden in diesem Zusammenhang jedoch betreffend der gesetzlichen Neuregelung der bisher nach Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Forschung

vom 7. Oktober 1983⁶ geförderten Forschungsinstitutionen vorgebracht. Die Mehrheit vertritt die Auffassung, dass mit der Neuregelung in Artikel 13 FIFG gemessen an der bisherigen Praxis implizit eine deutliche Verschärfung bzw. „Einschränkung“ der Fördermöglichkeiten des Bundes erfolge. Entsprechend wird diesbezüglich von mehreren Kantonen, aber auch von Vernehmlassungsteilnehmenden der Gruppe [2:] sowie der Gruppen [4:] und [5:] eine umfassende Überprüfung eingefordert (s. **Kap. 5.3**).

3.2.2 Einfaches Aufgaben- und Organisationsgesetz – Regulierungsdichte

a) Stellungnahmen (quantitativ)

Von den 83 Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich insgesamt **14** Vernehmlassungsteilnehmer davon **9** mit konkreten Änderungsanträgen zu diesem Grundsatz, gemäss welchem mit der Totalrevision des FIFG der bisherige Charakter des Gesetzes als „einfaches Aufgaben- und Organisationsgesetz, mit einer tiefen Regulierungsdichte“ beibehalten werden soll.

b) Stellungnahmen (qualitativ)

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer, darunter z.B. [1:] **BE** und **AR**, begrüessen - direkt oder indirekt - die in der Vorlage zu Gunsten des Revisionszieles „einfaches Aufgaben- und Organisationsgesetz“ gemachten Anstrengungen und haben diesbezüglich keine spezifischen Änderungsanträge. Von den erwähnten **9** Stellungnahmen stellen alleine [2:] **Grüne** und [4:] **SGB** den Grundsatz an und für sich als „wenig zukunftsweisend“ in Frage und möchten im Gesetz anstelle „blosser“ Rahmenbestimmungen eine stärkere Ausrichtung auf materielle Bestimmungen (i.e. gesellschafts- und umweltbezogene Bedeutung der Förderung von Forschung und Innovation) vorfinden.

Alle übrigen begrüessen das Revisionsziel, haben aber Vorbehalte betreffend der Regulierungsdichte. **5** Vernehmlassungsteilnehmer vertreten entschieden die Meinung, die Vorlage müsse in verschiedenen Abschnitten deutlich gestrafft werden. So legen [2:] **CVP**, **SP**, [4:] **SGB** [5:] **CRUS** und **SNF** grossen Wert auf die Absicht, ein Aufgaben- und Organisationsgesetz mit tiefer Regulierungsdichte zu schaffen; sie bezweifeln aber, dass die Vorlage diesen Ansprüchen gerecht wird. Die [2:] **CVP** beantragt, dass verschiedene Abschnitte und Artikel, insbesondere jene zur Innovationsförderung, zur internationalen Zusammenarbeit sowie zur Koordination und Planung, weiter entschlackt und vereinfacht werden. Für die [5:] **CRUS** haben die mit der Teilrevision neu eingeführten Bestimmungen im 4. Abschnitt "Innovationsförderung", eine viel höhere Regelungsdichte als das übrige Gesetz und gefährden dessen Harmonie. Derselben Auffassung zu Gunsten einer Überprüfung der Regulierungsdichte sind [5:] **ETH-Rat** und **KFH** sowie [4:] **economiesuisse**, und **ArbeitgeberV** wie auch [6:] **SWISSMEM**. [2:] **SP**, [4:] **SGB** und [5:] **SNF** beantragen, die Bestimmungen zur Innovationsförderung sowie diejenigen im 5. Abschnitt "Internationale Zusammenarbeit", und im 3. Kapitel "Koordination und Planung", noch vermehrt auf das Notwendige zu beschränken. Zudem schlagen [2:] **SP**, [4:] **SGB** und [5:] **SNF** vor, die Absätze 3 bzw. 2 der Artikel 34 bzw. 35 über die Verwendung von Rückforderungen bzw. Rückzahlungen als unnötig zu streichen und dafür entsprechende Erläuterungen in der Botschaft zu machen. [5:] **Akademien** beanstandet zudem verschiedene Bestimmungen, die nicht auf Gesetzes-, sondern auf Verordnungsstufe festzuhalten seien, namentlich in Artikel 26, Aufträge an den SNF.

3.2.3 Struktur und Aufbau des Gesetzes

a) Stellungnahmen (quantitativ)

Von den 83 Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich insgesamt nur **3** Vernehmlassungsteilnehmer explizit und mit konkreten Änderungsanträgen zur vorgelegten Struktur und zum neuen Aufbau des Gesetzes.

b) Stellungnahmen (qualitativ)

Keiner der 83 Vernehmlassungsteilnehmer verwirft die im Entwurf vorgelegte Struktur und den Aufbau des Gesetzes. Dies gilt namentlich auch für die Neufassung vom 5. Abschnitt „Internationale Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Innovation“, welche z.B. von [2:] **SVP**, die ansonsten gegen-

⁶ SR 420.1

über der Vorlage sehr kritisch eingestellt ist, als Ausgangspunkt für weitere Vereinfachungen in anderen Teilen des Gesetzes benutzt wird. Entsprechend liegen nur wenige Stellungnahmen vor, welche die neue Struktur bzw. den Aufbau des Gesetzes kritisieren bzw. konkrete Änderungsanträge dazu stellen. Soweit zu dieser Thematik explizit Stellung genommen wird, beziehen sie sich de facto allesamt auf die Frage der Regulierungsdichte, d.h. die neue Struktur wird begrüsst, während zusätzliches Verbesserungspotential im Zusammenhang mit der Überprüfung der Regulierungsdichte gesehen wird (s. oben). *Abgesehen* vom neuen 6. Abschnitt "Schweizerischer Innovationspark" (s. dazu **Kap. 4.4**) betreffen die nachfolgend erwähnten Änderungsanträge nicht die Gesamtstruktur des Gesetzes, sondern die Struktur einzelner Teile daraus:

- Im Zusammenhang ihrer Forderung, die KTI - analog zum SNF - als Forschungsförderungsinstitution im Sinne des Gesetzes zu fassen, beantragt [6:] **SWISSMEM** eine Überprüfung der Struktur des 4. Abschnitts Innovationsförderung, namentlich hinsichtlich der Artikel 19 ff. betreffend die KTI (Integration in den 2. Abschnitt vom 2. Kapitel des Gesetzes).
- Der [7:] **SWTR** regt eine Überprüfung der Struktur des 3. Abschnittes vom 2. Kapitel an (bessere Unterscheidung zwischen Unterstützung von Forschungsinstitutionen vs. Aufgaben der Ressortforschung im engeren Sinne).
- [7:] **HES-SO** begrüsst die inhaltliche Kohärenz der Vorlage, beantragt jedoch an verschiedenen Stellen eine klarere Strukturierung der Materie, namentlich auch im 2. Kapitel 4. Abschnitt "Innovationsförderung".

4 Auswertung nach Themen (Revisionspunkte gemäss Vorlage)

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten der Förderorgane

4.1.1 Begriffe (Art. 2)

a) Allgemeine Bemerkungen

Von den 83 Vernehmlassungsteilnehmern äussern sich insgesamt **39** zu dieser Thematik. Der Verzicht, auf Stufe des Gesetzes verschiedene Forschungsarten festzulegen bzw. explizit zu definieren und sich bei den Legaldefinitionen – zu einfachen Ordnungszwecken - auf das Begriffspaar „Forschung und Innovation“ abzustützen, wird allgemein gut aufgenommen. Nach [1:] **UR, SZ, OW, NW, ZG** und [5:] **EDK** trägt die erfolgte Klärung der Begriffe Forschung und Innovation den Forschungsaufträgen der verschiedenen Hochschultypen insgesamt gut Rechnung.

Auch [5:] **SNF, CRUS, KFH, ETH-Rat, akademien.ch** und [7:] **SWTR** begrüssen das gewählte Vorgehen im Grundsatz. Der [5:] **ETH-Rat** ist aber der Auffassung, dass der Begriff der Grundlagenforschung expliziter im Gesetz erwähnt werden sollte (insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Innovationsbegriff und „gleichberechtigt“ mit der „anwendungsorientierten Forschung“). [2:] **SP**, [4:] **SGB** und [5:] **SNF** begrüssen die erreichte Klärung bei der Begriffsdefinition und stellen fest: „Eine einfache Umschreibung von Forschung und Innovation ist einer Definition verschiedener Forschungskategorien vorzuziehen“. Jedoch müssten gemäss [2:] **SP**, [4:] **SGB** und [5:] **SNF** diese Kategorien mehr Bedeutung erhalten, allerdings nicht im Rahmen der (möglichst einfach zu haltenden) Legaldefinitionen, sondern im Rahmen der Botschaft (Rechtsmaterialien). Diesbezüglich sollte auch Interpretationsraum für neuere Entwicklungen in der Förderpraxis (z.B. für die in der klinischen Forschung zunehmend bedeutsamere „translationale Forschung“) sowie der international etablierten Terminologie geschaffen werden.

Konkrete Änderungsanträge im Zusammenhang mit Begrifflichkeiten zur „wissenschaftlichen Forschung“ bzw. zu dem entsprechenden Buchstabe a in Artikel 2 finden sich in **5** Stellungnahmen. Am meisten Stellungnahmen, insgesamt **32**, befassen sich demgegenüber mit dem Innovationsbegriff in Artikel 2 Buchstabe b. Davon betreffen **30** dessen angeblich allzu einseitige Wirtschaftsorientierung und Gewichtung der Marktrelevanz. Diese Kritik betrifft meistens auch weitere Stellen im Gesetz und wird mit jeweils analogen Änderungsanträgen umgesetzt, vor allem zu den Artikeln 5, u.a. Absatz 2

Buchstabe g, sowie den Artikeln 16, 17, 18, 19, 22 und 47. Die Änderungsanträge stammen von den Kantonsregierungen (16 von 26), den bildungs- und wissenschaftspolitischen Organen der Gruppe [5:] (8 von 14) oder diesen Anliegen nahestehenden weiteren 6 Organisationen: [1:] **BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, SO, BS, BL, AR, SG, GR, TG, VS, JU**, [5:] **EDK, ETH-Rat, CRUS, KFH, KHS, COHEP, SASSA, FH-Schweiz**, [6:] **FFGS**, [7:] **HES-SO, SGSA, SAGUF, HPG, eco-net**.

Eine konsequente Anwendung im ganzen Gesetz von im Artikel 2 eingeführten Legaldefinitionen wollen **11** Vernehmlassungsteilnehmer durchsetzen, z.T. mit zahlreichen und detaillierten Anträgen. Insbesondere werden Widersprüche zwischen den Legaldefinitionen und Bestimmungen im Abschnitt zur Innovationsförderung bemängelt. Ähnlich wie andere stellt [5:] **KFH** fest: „Der verständliche Ansatz, die textlichen Fassungen unverändert aus der letzten Jahr verabschiedeten Teilrevision zu übernehmen, führt zu störenden Uneinheitlichkeiten (betroffen sind beispielsweise Ausdrücke wie „anwendungsorientierte Forschung“ und „Forschung und Entwicklung“) und kann Missverständnisse hervorrufen (beispielsweise „Verwertung des Wissens“).“

b) Änderungsanträge betreffend wissenschaftliche Forschung.

[1:] **ZH** und [5:] **SUK** wünschen Präzisierungen zur „wissenschaftlichen Forschung“, allenfalls soll in der Botschaft klar gemacht werden, was unter „methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen“ gemeint sei. Der [5:] **ETH-Rat** ist der Meinung, dass der Begriff der Grundlagenforschung im Gesetz expliziter und „gleichwertig“ zum Begriff der anwendungsorientierten Forschung erwähnt werden sollte. Die weiteren Anträge betreffen den 2. Satz von Artikel 2 Buchstabe a.: „Sie umfasst alle Arten der Forschung von der Grundlagenforschung bis hin zur anwendungsorientierten Forschung im öffentlichen Interesse.“ Gemäss [2:] **SP**, [4:] **SGB**, [5:] **SNF** und **KFH** sollte er gestrichen werden (zumindest „im öffentlichen Interesse“, denn auch Forschung im privaten Interesse könne später einmal öffentliches Interesse aufweisen). Andere Vernehmlassungsteilnehmer versuchen diesen erläuternden Nachsatz mit Ergänzungen „aufzuwerten“: [5:] **Akademien** möchten die langfristige Forschung hervorheben, [5:] **SASSA** und [7:] **HES-SO** möchten an dieser Stelle die anwendungsorientierte Forschung noch weiter unterteilen (siehe auch **Anhang 3**).

c) Erweiterungen beim Innovationsbegriff

Für die insgesamt 30 Antragsteller müssen auch nicht unmittelbar marktwirtschaftlich umsetzbare Innovationen im Gesetz berücksichtigt werden. Ihre Stellungnahmen betreffen in erster Linie Artikel 2 Buchstabe b und enthalten z.T. ähnliche und gelegentlich sogar identische Ergänzungsvorschläge zur Formulierung in der Vorlage: „anwendungsorientierte Forschung und Verwertung ihrer Resultate zur wirtschaftlichen Nutzung“. Es wird „gesellschaftliche“ und/oder „kulturelle“ oder „volkswirtschaftliche“ „institutionelle“ und/oder „soziale“ oder „nicht-wirtschaftliche“ Nutzung vorgeschlagen. Zudem könnte die Bezeichnung „praxisorientiert“ für die anwendungsorientierte Forschung hilfreich sein. [5:] **KFH, KHS**, [7:] **SASSA, HPG** bemerken, dass es mit der Formulierung „Entwicklungen für Wirtschaft und Gesellschaft“ keiner weiteren Präzisierungen bezüglich Verwertung mehr bedürfe und der Zusatz in der Vorlage, „ihrer Resultate zur Wirtschaftlichen Nutzung“, mit Vorteil gestrichen werden könne.

Ebenfalls im Sinne dieser Erweiterung des Innovationsbegriffs beantragen [1:] **ZH, UR, SZ, OW, NW, ZG, VD, JU**, [5:] **EDK** und **KFH** den Artikel 47 anzupassen, damit auch der Wissenstransfer in Richtung von nicht-kommerziellen Feldern der Gesellschaft als Subventionsvoraussetzung gelten könne⁷.

d) Konsequente Verwendung der Legaldefinitionen

Namentlich [2:] **SP**, [4:] **economiesuisse, SGB** sowie [5:] **ETH-Rat, CRUS, KFH, SNF** betonen die Notwendigkeit einer konsequenten Verwendung der in Artikel 2 eingeführten Legaldefinitionen in *allen* Teilen des Gesetzes, insbesondere auch im 4. Abschnitt „Innovationsförderung“. Diesbezüglich schlägt [1:] **TI** vor, zur „alten“ Aufteilung zwischen angewandter Forschung und Grundlagenforschung zurück zu gehen, falls an der in der Vorlage nicht definierten Bezeichnung „anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung“ im Artikel 16 festgehalten werde. [1:] **OW, NW, ZG, TI**, [2:] **SP**, [4:] **economiesuisse, ArbeitgeberV** [5:] **ETH-Rat, CRUS, KFH, SNF** und [7:] **HKBB** bemängeln analog die zuvor nicht definierte Benützung des Begriffs „anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung“

⁷ Unbehagen mit der einseitig auf den Technologietransfer in Richtung Wirtschaft orientierten Artikel 47 bekunden auch [2:] **SP** und [5:] **CRUS**, welche die Streichung des ganzen Artikels, bzw. von Absatz 1 beantragen. [7:] **HES-SO** hat ähnliche Vorbehalte, macht aber keinen konkreten Antrag.

bzw. „recherche appliquée et développement“ in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe g sowie in den Artikeln 16, 17 und 22.

[1:] **NE** und **GE** sehen zudem einen Widerspruch zwischen der ausschliesslichen Orientierung an der wirtschaftlichen Nutzung von Innovationen in Artikel 2 und der Anforderung in Artikel 7 Absatz 1, dass Forschungsförderungsinstitutionen Aufgaben bzw. Forschung fördern, welche „nicht unmittelbar kommerziellen Zwecken dienen“. Diese Institutionen könnten demnach von wichtigen Aufgaben der Innovationsförderung ausgeschlossen werden.

4.1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Förderorgane

a) Allgemeine Bemerkungen

In vorliegendem Abschnitt werden Stellungnahmen betreffend die Präzisierung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Förderorgane SNF und KTI erfasst (betreffend Akademien und Ressortforschung s. nachfolgende Kapitel). Äusserungen zu diesem zentralen Revisionsziel figurieren in insgesamt **32** Stellungnahmen und umfassen über **50** Beiträge zu einzelnen Artikeln der Vorlage. Dabei werden insgesamt **15** konkrete Änderungsanträge (Neuformulierungen) gestellt, d.h. die Mehrzahl der Beiträge aus den Stellungnahmen sind Überprüfungs- oder Überarbeitungsanträge.

Die Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen das Revisionsziel, in *einem* Gesetz die gesamte Brandbreite der Förderung von Forschung und wissenschaftsbasierter Innovation abzudecken und mittels einfacher Legaldefinitionen die Aufgaben und Zuständigkeiten der *zwei* unabhängigen Förderorgane SNF und KTI klar zu fassen. Begrüssst und von vielen Seiten ausdrücklich positiv beurteilt wird dabei die in der Vorlage erreichte „Entkoppelung“ zwischen Hochschultypus und Förderagentur, oder dem Kommentar des [5:] **SWTR** zufolge: „Damit erhält das Fördersystem die nötige Flexibilität, um mit dem Fortschritt der Forschung und Innovation und der organischen Entwicklung des Hochschulsystems Schritt zu halten, ohne dass jeweils das Gesetz angepasst werden muss“. Fast ausnahmslos wird für eine Ausweitung der Kompetenzen der KTI im Sinne einer *funktionellen Gleichstellung mit dem SNF* plädiert *ohne* Verschärfung der Aufgabentrennung zwischen den beiden Förderorganen. Einzig [7:] **HES-SO** kommt zum Schluss, dass SNF und KTI institutionell zusammengeführt werden sollten.

b) Spezifische Anliegen und Abklärungsfragen

Abgesehen von den in **Anhang 3** ausgewiesenen Anträgen sind aus übergeordneter Sicht die folgenden Anliegen speziell zu erwähnen:

- Ausweitung von Aufgaben und Kompetenzen der KTI

Die Hälfte der 30 Vernehmlassungsteilnehmer, die Erweiterungen beim Innovationsbegriff anregen (s. Kap. 4.1.1), beschränken sich auf dieses zentrale Anliegen und äussern sich nicht anderweitig zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Förderorgane. Zusätzliche konkrete Aspekte zur Ausweitung der Aufgaben der KTI ergeben sich über die Forderung einer Angleichung der Kompetenzen der beiden Förderorganisationen.

- „Funktionelle“ Gleichstellung von SNF und KTI

[2:] **FDP, SP** [4:] **economiesuisse, SGB, ArbeitgeberV** [5:] **KFH, SNF**, [7:] **fer-sr, EFHK und HKBB** plädieren dafür, dass die KTI in ihren Zuständigkeiten die gleichen Kompetenzen wie der SNF erhält.

[2:] **CVP** verlangt, dass auch die KTI vom Bundesrat zur Durchführung von Förderprogrammen beauftragt werden kann. [1:] **VD** und [5:] **ETH-Rat** fordern spezifisch zu Artikel 26, dass der Bundesrat Aufträge im Zusammenhang mit der internationalen Forschungszusammenarbeit gleichermassen an SNF und KTI erteilen kann (idem [2:] **FDP, SP** [4:] **economiesuisse, SGB, ArbeitgeberV** [5:] **KFH, SNF**, [7:] **fer-sr, EFHK und HKBB**).

Betreffend den Artikeln 34 und 35, Rückforderung bei Pflichtverletzung, bzw. Rückzahlung bei wirtschaftlichem Nutzen und Gewinnbeteiligung, beantragt [2:] **SP**, [4:] **SGB** und [5:] **SNF**, dass die KTI mit analogen Kompetenzen wie der SNF ausgestattet werden sollte.

Zum 3. Kapitel "Koordination und Planung", meint der [5:] **ETH-Rat**, dass die Koordination des Vorgehens bei einer internationalen Ausrichtung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit den zuständigen

Forschungsorganen, dem SNF und der KTI überlassen werden sollte. Die operative Verantwortung sollte jedoch weiterhin den Institutionen des ETH-Bereichs und den Hochschulen obliegen.

[4:] **economiesuisse**, **ArbeitgeberV**, [6:] **STV** und [7:] **HKBB** vertreten die Meinung, dass wenn mit der KTI als Behördenkommission keine weitgehende Anpassung ihrer Organisationsform an die des SNF möglich gemacht werden kann, sie als Stiftung neu ausgelegt werden sollte. [7:] **SWTR** stellt fest, dass die Unabhängigkeit der KTI insgesamt noch ungenügend ist und fordert, dass sie analog zum SNF als Stiftung neu konstituiert wird.

[1:] **UR**, **OW**, **NW**, **ZG** beanstanden, dass die Nicht-Zuordnung der KTI zu den Forschungsförderungsinstitutionen im Sinne des Gesetzes die Fachhochschulen benachteilige. [1:] **NE** und [6:] **SWISSMEM** fordern, dass die Artikel 10, Gute wissenschaftliche Praxis, und 11, Verfahren und Rechtsschutz, auch für die KTI Anwendung finden.

In Analogie mit dem SNF fordern [1:] **SO**, **SG**, **ZG**, [4:] **economiesuisse**, **ArbeitgeberV** [5:] **KFH**, **SGSA**, **CRUS**, [6:] **STV**, [7:] **SWTR** und **HKBB** Anpassungen in den Artikeln 19, 20 und 21. Die Anträge betreffen die Wahl der KTI Mitglieder, deren Kreis nicht eingeschränkt, bzw. die Bestimmung des Direktors der Geschäftsstelle, der nicht durch den Bundesrat sondern durch die KTI bestimmt, bzw. das Geschäftsreglement, das ebenfalls von der KTI erlassen werden soll.

4.2 Internationale Zusammenarbeit (Art. 24-27)

4.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Wie vorstehend (s. 3.2.3) dargelegt, wird die einheitliche Darstellung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich von Forschung *und* Innovation breit begrüsst. Gemäss [1:] **BS** ist im Artikel 24 der Vorlage die Rolle der Trägerkantone unklar, da ihnen wie auch den Hochschulen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit betreffend Forschung und Innovation eine tragende Rolle zukommen würde. Diesbezüglich sollten die Gelder, auch wenn mit dem FIFG die Verwendung von Bundesmitteln geregelt werde, im Rahmen der im HFKG anvisierten Gesamtstrategie eingesetzt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben sich insgesamt 12 Vernehmlassungsteilnehmer mit konkreten Änderungsanträgen geäußert.

4.2.2 Diverse Änderungsanträge

Gemäss [1:] **TG** konzentriert sich das FIFG einseitig auf die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten, die Bestimmungen sind auch mit der grenzüberschreitenden interregionalen Zusammenarbeit zu ergänzen.

Aufträge gemäss Artikel 26 sollten nach [1:] **VD**, [2:] **SP** [4:] **economiesuisse**, **ArbeitgeberV**, **SGB** [5:] **KFH**, **ETH-Rat**, **SNF**, [6:] **SWISSMEM**, [7:] **CP** und **HKBB** nicht nur an den SNF sondern auch an die KTI delegiert werden können. [5:] **ETH-Rat** möchte, dass wenn die internationalen Mandate des SNF und der KTI Vorhaben der Institutionen des ETH-Bereichs betreffen, diese mit dem ETH-Bereich zu koordinieren sind.

Gemäss [2:] **SVP** wird (auch in diesem Bereich) dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit keine ausreichende Bedeutung beigemessen, dies sei zu ändern. Im Weiteren geht [2:] **SVP** die Kompetenz für den Bundesrat gemäss Artikel 27 zu weit; völkerrechtliche Verträge, die erhebliche Auswirkungen auf die Politik und die Finanzen haben können, seien zwingend dem Parlament vorzulegen.

Nach [5:] **CRUS** könnte in Anbetracht der zunehmenden und grossen Bedeutung der europäischen Forschungsförderung ein eigener Abschnitt im FIFG betreffend Organisation, Kompetenzen und Finanzierung der europäischen Forschung im Rahmen des Schweizer Fördersystems eingefügt werden. Gemäss [5:] **CRUS** ist die internationale Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Innovation im Weiteren nur sinnvoll, wenn auch der Forschung und Innovation auf nationaler Ebene eine starke Förderung zugute kommt (siehe **Anhang 3**).

Für [2:] **SP**, [4:] **SGB**, [5:] **SNF** und **Akademien** sind die Regelungen zu detailliert, es bestünde die Gefahr, dass künftige Formen der internationalen Zusammenarbeit wegen zu enger Formulierungen behindert werden könnten. Im Weiteren sind die [5:] **Akademien** der Meinung, dass Artikel 26 gestrichen werden kann, dafür könnte Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes als Grundsatzartikel um die KTI und andere Forschungsförderungsinstitutionen erweitert werden.

4.3 Ressortforschung (Art. 14 und 15)

4.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Zum Thema Ressortforschung haben sich **13** Vernehmlassungsteilnehmer mit Änderungsanträgen geäußert. [1:] **LU** und [2:] **FDP** begrüßen die gesetzliche Verankerung der Ressortforschung. Auch [7:] **SWTR** bewertet die gesetzliche Umschreibung des Kerngeschäfts der Ressortforschung als positiv. [6:] **SWISSMEM** ist demgegenüber der Meinung, dass die Ressortforschung in dieser umfassenden Terminologie nicht in das FIG gehört, da es sich hauptsächlich um Aufträge an Dritte handle.

4.3.2 Diverse Änderungsanträge

[1:] **LU** befürwortet eine Koordination mit kantonalen, nationalen und internationalen Forschungsvorhaben bei der Ressortforschung und möchte, dass Mehrjahresprogramme im Bereich Ressortforschung in von Form ressortübergreifenden Forschungsprogrammen zu konzipieren sind. [2:] **FDP**, [4:] **economiesuisse**, **ArbeitgeberV**, [6:] **SWISSMEM** und [7:] **HKBB** möchte im Bereich der Ressortforschung ein verstärktes Wettbewerbsprinzip, beispielsweise durch eine Ausschreibung der Aufträge durch den SNF oder KTI. [6:] **SWISSMEM** fordert, dass die Bestimmung zur Ressortforschung zu modifizieren ist, so dass sie auf Spezialgebiete zutrifft, in denen Verwaltungseinheiten Forschung und Entwicklung fördern und im Weiteren wird gefordert, dass die Mehrjahresplanung der Ressortforschung in einem Forschungskonzept zusammengefasst werden. [5:] **ETH-Rat** und **CRUS** möchte auch bei der Ressortforschung die definitive Einführung der Erstattung von indirekten Kosten (Overhead). Zu den Forschungsprogrammen möchte [5:] **CRUS** ergänzen, dass die Durchführung solcher Programme an Forschungsförderungsinstitutionen anvertraut werden sollte, die entsprechenden Bestimmungen in Artikel 15 seien zu streichen. Gemäss [5:] **CRUS** sollte die Ressortforschung auch die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einhalten.

[2:] **SVP** möchte in Artikel 15 den Absatz 3 streichen um den Beizug externer Berater nicht zu fördern. Zudem soll bei der Vergabe von Forschungsaufträgen sichergestellt werden, dass einseitige politische Wünsche keinen Einfluss auf das Resultat haben können. [7:] **SWTR** und **fer-sr** wünschen, dass der Hinweis auf Grundlagenforschung entfällt. Im Weiteren regt der [7:] **SWTR** an, dass die "Forschung durch die Bundesverwaltung" in einem separaten Abschnitt, von der Forschungsförderung getrennt, geregelt wird. [7:] **HPG** wünscht, dass sich die Ressortforschung an den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung orientiert.

4.3.3 Bundeseigene Forschungsanstalten

[1:] **LU** begrüsst die Präzisierung der Bedarfsabklärung bei den bundeseigenen Forschungsanstalten. [2:] **FDP** meint, dass der Bund nicht eigene Forschungsanstalten betreiben und gleichzeitig über die Vergabe von Fördergeldern entscheiden soll, Artikel 14 sei zu streichen und die bestehenden bundeseigenen Forschungsanstalten sollen in andere Trägerschaften überführt werden. Auch für [7:] **fer-sr** ist der Artikel 14 ersatzlos zu streichen, die Forschungsaufgaben können ganz den Hochschulen anvertraut werden.

Für [5:] **CRUS** sollte zusätzlich festgehalten werden, dass das Betreiben solcher Anstalten nur statthaft ist, wenn ihre Forschungsaktivitäten nicht in Hochschulen oder Forschungseinrichtungen und Forschungsanstalten durchgeführt werden können, sei es auch im Rahmen von Forschungsprogrammen. [5:] **ETH-Rat** wünscht (im Rahmen der Botschaft) eine genaue Identifizierung bzw. Abgrenzung der Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung und der bundeseigenen Forschungsanstalten, um

Unklarheiten mit den Forschungsanstalten des ETH-Bereichs zu vermeiden. [1:] **VD** möchte, dass bei den bundeseigenen Forschungsanstalten die Subsidiarität gemäss Bundesverfassung erwähnt wird.

4.4 Innovationspark (Art. 6 Abs. 2 und Art. 28-30)

4.4.1 Allgemeine Bemerkungen

Zu den Bestimmungen zum Innovationspark haben sich **46** Vernehmlassungsteilnehmer geäussert, davon 22 mit konkreten Änderungsanträgen. Die Schaffung eines Innovationsparkes wird von [1:] **ZH, BE, SG, AG, TI, GE**, [2:] **CVP, FDP**, [3:] **chgemeinden, SSV**, [6:] **SWISSMEM, STV, Stiftung Forschung Schweiz**, [7:] **fer-sr** und **technopark** grundsätzlich unterstützt und begrüsst. Für [1:] **VD, SG** und [2:] **CVP** wäre zu überdenken ob die Rechtsgrundlage im FIFG geschaffen werden soll. [2:] **SP** ist grundsätzlich mit dem Anliegen und Vorgehen einverstanden, plädiert jedoch für den Fall, dass die Totalrevision des Gesetzes sich zeitlich zu stark verzögern würde, für die zusätzliche Prüfung einer vorgezogenen *spezialgesetzlichen* Regelung. Im Weiteren ist für [1:] **SO, BS** und **BL** die Möglichkeit einer Schaffung eines Innovationsparks verfrüht. Der gesamte 6. Abschnitt ist für [2:] **SVP** und [7:] **CP** überflüssig und könnte gestrichen werden. Für [2:] **SVP** ist die Möglichkeit einen Innovationspark zu unterstützen gemäss Artikel 6 Absatz 2 FIFG ausreichend.

Für [1:] **SO, BS, BL** und **AG** ist vor der Schaffung eines Innovationsparks die Koordination innerhalb der Hochschullandschaft zu klären, insbesondere im Zusammenhang mit dem HFKG.

Für [5:] **ETH-Rat** sowie für [7:] **technopark** ist es wichtig zwischen dem zu errichtenden Innovationspark und den bereits existierenden Technopark zu unterscheiden.

4.4.2 Anzahl Innovationsparks und Standortfrage

Der Vorschlag des Bundesrates nur einen Standort für einen Innovationspark vorzusehen wird von [1:] **ZH, BE, GL, ZG, BS, BL, AR, AI, SG, GR, AG, VD, VS, NE, GE**, [2:] **SP**, [3:] **chgemeinden, SSV, SAB**, [4:] **SGV**, [5:] **ETH-Rat, KFH**, [6:] **Stiftung Forschung Schweiz, FFGS**, [7:] **HES-SO, CP, HKBB** als fragwürdig, unrealistisch oder nicht machbar beurteilt. [1:] **LU** und [6:] **SWISSMEM** sind der Meinung, dass die Bündelung der Kräfte an einem Standort sinnvoll ist.

Für [1:] **BS, NE, GE**, [5:] **CRUS**, [7:] **HKBB** und **FER** wäre ein Netz oder ein Verbund von verschiedenen Innovationsparks wünschenswert. [1:] **SG** hält die Möglichkeit zur Einrichtung von Filialen für sinnvoll.

Für [1:] **TI, VS** ist *ein* Innovationspark einzurichten, dieser soll aber dezentral eingerichtet werden können.

4.4.3 Unterstützungsmassnahmen durch den Bund

Für [1:] **BE, AG** und **NE** sind die Unterstützungsmassnahmen durch den Bund nicht ausreichend, eine finanzielle Unterstützungsmöglichkeit, eventuell durch Gewährung von zinslosen Darlehen durch den Bund, sollte ebenfalls möglich sein. Auch für [5:] **ETH-Rat** ist eine einmalige Unterstützungsmassnahme durch den Bund zu restriktiv und schränkt den Handlungsspielraum zu fest ein. [5:] **ETH-Rat** möchte, dass die Rückgabe des Grundstückes an den Bund ebenfalls im FIFG geregelt wird (siehe **Anhang 3**). Gemäss [5:] **ETH-Rat** und **CRUS** wären auf Gesetzesstufe auch zu regeln, dass die Erträge des Innovationsparks in Lehre, Forschung und Innovation reinvestiert werden. [1:] **AI** ist der Meinung, dass der Bund nicht ohne Not Ländereien abgeben soll; Artikel 28 Absatz 1 sei zu streichen oder eventualiter entsprechend anzupassen.

Für [1:] **LU, SO, BL** und **BS** ist es wichtig, dass die finanzielle Mehrbelastung nicht zu Lasten des BFI-Bereichs und der übrigen Hochschulforschungsstätten geht. Eine zusätzliche Belastung der BFI Mittel wird als nicht sinnvoll gewertet. [4:] **economiesuisse, ArbeitgeberV** und [7:] **HKBB** möchten nicht, dass Subventionstatbestände auf regionale Innovationspark ausgeweitet werden können.

Für [2:] **SP** und [7:] **HES-SO** ist es wichtig, dass die Entscheidung nicht durch einen einfachen Bundesbeschluss gefällt wird, die Entscheidung sollte dem Referendum unterliegen.

Für die [5:] **KHS** sollten in Artikel 29 die Fachhochschulen explizit genannt werden und Mitwirkungsrechte gemäss Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 4 erhalten. Gemäss [7:] **technopark** sollten auch

die anerkannten Technologieparkorganisationen Mitwirkungsrechte erhalten (siehe **Anhang 3**). Im Weiteren wünschen [7:] **SAGUF** und **HPG** die gemeinsame Wohlfahrt als Bedingung zur Errichtung eines Innovationsparks (siehe **Anhang 3**).

4.5 Planungsverfahren (Art. 36-44)

4.5.1 Allgemeine Bemerkungen

Zu den Bestimmungen betreffend das Planungsverfahren haben sich **13** Vernehmlassungsteilnehmer mit Änderungsanträgen geäußert. [1:] **TI** ist der Meinung, dass die Planungsartikel im Sinne einer verbesserten Koordination der Forschungs- und Innovationsförderung mit der Hochschulpolitik verstärkt werden sollten. Für [1:] **BS** sollten die Förderaktivitäten auch mit den kantonalen Verwaltungen und Institutionen koordiniert werden.

4.5.2 Diverse Änderungsanträge

[5:] **ETH-Rat** ist der Ansicht, dass die Koordination des Vorgehens bei einer internationalen Ausrichtung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit den zuständigen Forschungsorganen (SNF und KTI) überlassen werden sollte, die operative Verantwortung sollte jedoch weiterhin den Institutionen des ETH-Bereichs und den Hochschulen obliegen. Im Weiteren möchte [5:] **ETH-Rat**, dass er und die wichtigsten betroffenen Partner für die Definition der Prioritäten miteinbezogen werden sollten.

Für [5:] **SUK** ist nicht klar wie beim Innovationspark die Schnittstellen mit dem Zuständigkeitsbereich der SUK bzw. Hochschulkonferenz aussehen, hier wäre allenfalls eine Koordination angezeigt. Ansonsten begrüßt [5:] **SUK** die im Planungsverfahren festgelegten Massnahmen hinsichtlich Konsultation der SUK bzw. Hochschulkonferenz, bezüglich der Mehrjahrespläne namentlich auch die in Artikel 42 Absatz 2 vorgesehene Vernetzung mit den projektgebundenen Beiträgen nach HFKG.

Die Qualitätssicherungsrichtlinien des Koordinationsausschusses gemäss Artikel 38 sollen für [1:] **FR** namentlich transparente Verfahren zur Vergabe von Mandaten und Beiträgen festlegen. [1:] **VD** wünscht eine Liste mit beispielhaften Aufgaben, die der Bundesrat dem Koordinationsausschuss delegieren kann.

[1:] **NE** und **GE** möchten, dass die Überprüfung der strategischen Ausrichtung der Förderpolitik des Bundes auch im internationalen Vergleich stattfindet (siehe **Anhang 3**). [5:] **Akademien** möchten, dass bei Artikel 40 Absatz 4 auch die schweizerischen Akademien angehört werden. [2:] **SP**, [4:] **SGB** und [5:] **SNF** möchten, dass die Mehrjahresprogramme auch als zentrales Grundlegendokument für die Leistungsvereinbarung dienen. [6:] **SWISSMEM** ist der Ansicht, dass die KTI nicht zur Ausarbeitung von Mehrjahresprogrammen verpflichtet werden sollten.

5 Spezielle Themen

5.1 Abstimmung mit dem HFKG

5.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Frage der Abstimmung der Totalrevision FIFG mit dem HFKG wird von **41** der 83 Vernehmlassungsteilnehmer als wichtiges Anliegen angesehen.

a) *Regelungsmaterie des FIFG im Verhältnis zum HFKG*

Keine Vernehmlassungspartei äussert sich ablehnend oder kritisch zu dieser grundsätzlichen Abgrenzung der Regelungsmaterien des FIFG und des HFKG gemäss Erläuterungsbericht (Kap. 3, S. 27)⁸.

⁸ BBI 2009 7601

b) Gesetzlich geregelte Sachkoordination

Nur wenige Vernehmlassungsparteien gehen auf die im Entwurf des FIFG und im Erläuterungsbericht (Kap. 2.8, S. 25f.)⁹ erwähnten Koordinationsbestimmungen direkt ein. Einige **Kantone**, [1:] **BE, OW, NW**, und **JU**, begrüßen die in der Vorlage erreichte „Abstimmung“ mit dem HFKG ausdrücklich. Der Koordinationsgrundsatz nach Artikel 37 wird überdies explizit vom [7:] **SWTR** begrüsst, und die [5:] **SUK** begrüsst zusätzlich und explizit die erwähnte Mitwirkung betreffend der nationalen Fördermassnahmen.

5.1.2 Zusätzliche Abklärungsfragen

Wie in der Allgemeinen Auswertung (s. **Kap. 3**), dargelegt, begrüsst die Mehrheit das geplante zeitlich gestaffelte Vorgehen betreffend Überweisung der Gesetzesbotschaft zur Totalrevision des FIFG *oder* fordert dieses Vorgehen explizit ein. Die meisten dieser Stellungnahmen thematisieren sowohl die zeitliche (prozedurale) Abstimmung wie auch bestimmte Punkte zur materiellen Abstimmung mit dem HFKG. Bezüglich der „materiellen“ Abstimmung wird am häufigsten die Berücksichtigung der Pädagogischen Hochschulen angesprochen. [1:] **BE, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, GR, TG, JU**, [2:] **SP**, [5:] **EDK, KFH, cohep** wollen in Artikel 2 Absatz Buchstabe c mit einem Bezug auf HFKG Artikel 2 klar zum Ausdruck bringen, dass auch die Pädagogischen Hochschulen zu den Hochschulforschungsstätten gehören¹⁰. Einige Stellungnahmen beschränken sich auf diesen Aspekt ohne die prozedurale Abstimmung mit dem HFKG explizit zu thematisieren. So möchten auch [1:] **LU, AR, VD, VS, NE** und [5:] **KFH, cohep**, dass die Pädagogischen Hochschulen auf diese Weise in Artikel 2 Absatz Buchstabe c einbezogen werden. [2:] **SP**, [4:] **SGB** und [5:] **SNF** hingegen schlagen vor, zu überprüfen, ob an dieser Stelle anstatt einem allgemeinen Verweis auf die Beitragsberechtigung gemäss HFKG (Art. 45 ff E-HFKG), ein direkter Verweis auf den Geltungsbereich des HFKG, bzw. dessen Artikel 2 Absatz 2 (wie auch im Erläuterungsbericht erwähnt), angebracht wäre, um die dem FIFG unterstellten Forschungsorgane festzulegen.

Zusätzliche grundsätzlicher orientierte Abklärungsfragen werden von [2:] **SP**, [4:] **SGB**, [5:] **SUK, ETH-Rat** und **SNF** betreffend Grossprojekten wie SystemsX.ch und NanoTera.ch aufgeworfen, deren rechtlicher Rahmen als Kooperationsprojekte gemäss Artikel 59 E-HFKG nicht restlos überzeuge und aus Sicht dieser Vernehmlassungsteilnehmer in das FIFG gehört. Laut SNF könnte Artikel 6 Absatz 3 FIFG dafür eine ausbaufähige Grundlage bilden. Der SNF seinerseits will allerdings auch eine Lösung im Rahmen des HFKG nicht ausschliessen, da solche Förderinitiativen bedeutende strukturelle Effekte an den beteiligten Hochschulen nach sich ziehen. Für die **SUK** sollte jedoch (bei einer vorzugsweise im Rahmen des FIFG zu präzisierenden Regelung) gewährleistet sein, dass sie angemessen in den Entscheidungsprozess über solche Initiativen bzw. Programme des Bundes eingebunden wird. Auch sollten solche Programme nur mit der Zustimmung der **SUK** beschlossen werden können.

5.1.3 Prozedurale und materielle Abstimmung zum HFKG

[1:] **ZH, UR, SZ, ZG, FR, BS, SH, AG, TI, TG**, sowie [2:] **CVP, SP, Grüne**, [4:] **SGB**, [5:] **EDK, ETH-Rat, CRUS, SNF**, [7:] **HES-SO, SGSA** legen grosses Gewicht auf eine „optimale“ Koordination bzw. Abstimmung zwischen den beiden Gesetzen und betonen, dass die Vorlage (wie im Erläuterungsbericht vorgeschlagen) auf jeden Fall erst nach der Abstimmung zum HFKG dem Parlament vorgelegt werden sollte. Diesbezüglich vertreten insgesamt 6 Stellungnahmen eine eher skeptische Einstellung gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf und rechnen zumindest mit der Möglichkeit, dass – nach Verabschiedung der HFKG-Vorlage durch das Eidgenössische Parlament - gegebenenfalls eine weitergehende Anpassung der FIFG-Vorlage notwendig und sogar eine zweite Vernehmlassung erforderlich werden könnten: [1:] **SO, BL, SG, GR**, [4:] **SGV**, [7:] **CP**.

⁹ BBl 2009 7601

¹⁰ Zur angemessenen Berücksichtigung der Pädagogischen Hochschulen im FIFG beantragt die [5:] **cohep** zudem Art. 8 Abs. 3d im FIFG anzupassen, damit diese Hochschulen nicht von der internationalen Zusammenarbeit ausgeschlossen seien (siehe auch Anhang 3)

5.2 Innovationsförderung (Teilrevision KTI)

5.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Zu den Bestimmungen der Innovationsförderung haben sich **55** Vernehmlassungsteilnehmer mit Änderungsanträgen geäußert:

[1:] **LU, UR, OW, NW, ZG, SO, BS, BL, SG, TI, VD, NE, GE, BE, AR, VS**, [2:] **FDP, SP, SVP, Grüne, CVP**, [3:] **SSV**, [4:] **SBG, economiesuisse, ArbeitgeberV**, [5:] **ETH-Rat, KFH, KHS, SKPH, SASSA, FH Schweiz, CRUS, SNF**, [6:] **SWISSMEM, FFGS, STV**, [7:] **SWTR, WWF, SSES, HES-SO, SAGUF, HPG, fer-so, baslerappell, eco-net, SGSA, GWFI, Fussgänger, ProVelo, SUB, CP, HUG, HKBB, equiterre, eartheffect**.

[1:] **CVP, SP**, [4:] **SGB** und [5:] **SNF** sind der Meinung, dass die Bestimmungen zur Innovationsförderung entschlackt werden können. Gemäss der Teilrevision des Forschungsgesetzes wurde die KTI als Behördenkommission positioniert. Für [2:] **FDP**, [4:] **economiesuisse, ArbeitgeberV**, [6:] **SWISSMEM**, [7:] **SWTR, EFHK** und **HKBB** darf sich aus dem Status der Behördenkommission kein Nachteil für die KTI, im Vergleich zum SNF, ergeben. [2:] **SVP** bekundet, wie bereits bei der Teilrevision, Mühe mit dem Eingriff der Verwaltung in wenige Teile der unternehmerischen Wirtschaft. Für [6:] **SWISSMEM** ist für die KTI mittelfristig derselbe Status anzustreben wie jener des SNF, die KTI brauche Gestaltungsspielraum und eine klare Abgrenzung der Kompetenzen zur Verwaltung.

Für [1:] **FDP**, [4:] **economiesuisse, ArbeitgeberV** und [7:] **HKBB** sind in der kürzlich erfolgten Teilrevision Anpassungen nötig um für die KTI gleiche Kompetenzen zu schaffen wie für den SNF.

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer sind der Ansicht, dass SNF und KTI über gleiche Kompetenzen und Autonomie verfügen sollten: [1:] **NW, ZG**, [2:] **FDP, CVP, SP**, [4:] **economiesuisse, ArbeitgeberV, SGB** [5:] **ETH-Rat, CRUS, KFH, SNF, Akademien**, [6:] **SWISSMEM, STV**, [7:] **SWTR, EFHK, HKBB, CP, fer-sr**.

5.2.2 Spezifische Anliegen

Abgesehen von den unter 4.1.2 dargelegten Anliegen sind aus übergeordneter Sicht die folgenden Anliegen speziell zu erwähnen:

- Zusammensetzung der Kommission ist zu erweitern: [1:] **NW, SO, BS, AR, SG, TG, GE** [2:] **Grüne**, [5:] **KHS, SASSA, FH Schweiz**, [6:] **FFGS**, [7:] **HPG, WWF, SSES, ProVelo, SGSA, SUB, SAGUF, fussgänger, equiterre, eartheffect**.
- [2:] **SP**, [4:] **economiesuisse, ArbeitgeberV, SGB** [5:] **SNF** [6:] **STV**, [7:] **HKBB** und **SWTR** sind der Meinung, dass die KTI eine Kompetenz zur Erstellung ihrer Reglemente haben sollte, wie auch der SNF; die Rückforderung und Rückzahlung gemäss Artikel 34 und 35 sollte auch für die KTI gelten.
- Für [4:] **economiesuisse, ArbeitgeberV**, [5:] **KFH**, [6:] **SWISSMEM, STV** [7:] **SWTR** und **HKBB** sollte das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der KTI beim Präsidium liegen.

5.3 Förderung von Institutionen nach Art. 16 FG (Art. 13)

5.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Zu den Bestimmungen zu den Beiträgen an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung haben sich 21 Vernehmlassungsteilnehmer mit Änderungsanträgen geäußert. Das im Entwurf anvisierte Vorgehen wird grundsätzlich begrüßt, so hat beispielsweise [5:] **EDK** ein besonderes Interesse an diesem Artikel, der weitere Möglichkeiten zur Förderung von Anliegen der EDK ermöglicht. Wie unter 3.2.1 ausgeführt, sind jedoch zahlreiche Stellungnahmen verschiedener Vernehmlassungsteilnehmer der Auffassung, dass die vorgeschlagene Neuregelung zu einer deutlichen Verschärfung, bzw. Einschränkung der bisherigen Fördermöglichkeiten des Bundes führe. Die verschiedenen Änderungsanträge und Anträge zur Überprüfung konzentrieren sich auf unterschiedliche Aspekte, sowohl auf die

Beitragsvoraussetzungen, auf die Beitragsansätze und Berechnungsmodalitäten, auf die Arten beitragsberechtigter Institutionen wie schliesslich auch auf die Ausgestaltung der Entscheidverfahren.

5.3.2 Spezifische Anliegen

a) Beitragsvoraussetzungen

[1:] **TG** und [4:] **SGV** betrachtet die Voraussetzung, dass es sich bei Aufgaben um solche handeln muss die nicht von Hochschulen wahrgenommen werden können, als problematisch, dies könnte zu einem faktischen Monopol der Forschung führen, selbst in jenen Bereichen, in denen Hochschulen forschen könnten, es aber nicht tun.

b) Beitragsberechtignte Institutionen

[4:] **economiesuisse, ArbeitgeberV** [6:] **SWISSMEM** und [7:] **HKBB**: Gemäss Artikel 13 Absatz 2 wäre CSEM nicht mehr eine förderwürdige Institution; der Absatz soll so ergänzt werden, dass auch Technologiezentren, die mit Hochschulen und der Wirtschaft auf einer nicht gewinnorientierten Basis zusammenarbeiten und rechtlich selbstständig sind, beitragsberechtigt sind. Auch [5:] **CRUS** befürchtet, dass diese Bestimmungen zu einer ungenügenden Finanzierung von einzelnen Forschungseinrichtungen führen könnte. Für solche Einrichtungen ist es entscheidend, dass Beiträge, die sie von Stiftungen und der Industrie erhalten, der Grundfinanzierung angerechnet werden.

c) Beitragssätze und Berechnungsmodalitäten

[1:] **UR, SZ, OW, GR, NE** beantragen, dass die bestehende Finanzierungsform von Forschungsinstitutionen gewährleistet bleiben und Ausnahmen von der 50% Grundfinanzierung ermöglicht werden sollen. [1:] **VS** ist mit der Begrenzung des Bundesbeitrages auf 50% nicht einverstanden; wenn es sich um Aufgaben von nationalem Interesse handelt, ist nicht einsichtig warum die Kantone gleichviel wie der Bund leisten sollen. [1:] **NE** beantragt die Streichung des Prinzips einer massgeblichen Unterstützung durch die Kantone.

[5:] **ETH-Rat** möchte, dass die Beiträge des Bundes klar definiert werden, Änderungen der Finanzierungsbasis der Artikel 16-Institutionen hätten auch finanzielle Auswirkungen auf die Institutionen des ETH-Bereichs. [5:] **ETH-Rat** ist der Ansicht, dass die kompetitiv eingeworbenen Mittel nur die Beiträge des SNF, der KTI und der EU-Forschungsrahmenprogramme umfassen dürfen, allfällige Kantons- und Gemeindebeiträge sowie Beiträge aus mit der Industrie ausgehandelten Aufträgen gehören nicht dazu.

[4:] **economiesuisse, ArbeitgeberV, SGV**, [5:] **ETH-Rat, Akademien**, [7:] **HKBB** und **CSEM** schlagen für Artikel 13 Absatz 4 eine neue Formulierung vor (siehe **Anhang 3**), zudem sollten für die Berechnung der Grundfinanzierung auch Beiträge von Privaten berücksichtigt werden.

Gemäss [2:] **SVP** soll die Höhe des Bundesbeitrages anstatt maximal 50% maximal 25-50% betragen. [7:] **HES-SO** begrüsst die Begrenzung des Maximalbetrags des Bundes, es sollte aber explizit auf die Ausnahmeregelungen hingewiesen werden, z.B. im öffentlichen Interesse, wenn keine Konkurrenzierung zur Privatwirtschaft entsteht.

[1:] **VD**, [5:] **Akademien** und [7:] **CSEM** schlagen für Artikel 13 Absatz 5 eine neue Formulierung vor (siehe **Anhang 3**). [5:] **ETH-Rat** beantragt, dass im Bericht betreffend Absatz 5 die Vorgaben für die Verordnungsregelung detailliert zu regeln sind, dabei sollten drei Hauptfälle von möglichen begünstigten Institutionen unterschieden werden: wissenschaftliche Hilfsdienste und Forschungseinrichtungen gemäss geltendem Forschungsgesetz sowie Technologietransferzentren.

Für [7:] **CSEM** ist es fraglich den Beitragssatz auf Stufe des Gesetzes bereits festzulegen, der Ermessensspielraum war bisher sogar auf Verordnungsstufe viel grösser.

d) Entscheidverfahren

[1:] **ZH** wünscht, dass SUK bzw. Hochschulrat als Koordinations- bzw. Entscheidungsgremium aufgenommen werden, wenn es um Beiträge von nationaler Bedeutung geht. [1:] **BE** möchte, dass in Absatz 6 auch der SNF angehört wird. Gemäss [1:] **BS** wird der Begriff "nationalen Bedeutung" nicht definiert; bei einer Definition ist den Kantonen ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen.

5.4 Akademien – SWTR

5.4.1 Akademien

a) Allgemeine Bemerkungen

Insgesamt äussern sich nur **7** Vernehmlassungsteilnehmer mit Änderungsanträgen zu den Akademien. **6** davon betreffen Präziserungs- und Ergänzungsanliegen. Nur [2:] **SVP** hat grundsätzliche kritische Vorbehalte und fordert die Überprüfung der Akademien als „Forschungsorgan“ im Sinne des Gesetzes.

b) Spezifische Anliegen und Vorbehalte

Laut [2:] **SVP** ist zu überprüfen, ob Akademien mit u.a. auch standespolitischen Aufgaben überhaupt im FIG eingebunden werden sollten. [7:] **HUG** fragt, ob der Verbund der schweizerischen Akademien, als privatrechtlicher Verein, rechtens als übergeordnetes Forschungsorgan im Artikel 4 Abs. 2 Bst. a Ziff 2. aufgeführt werden soll. Gemäss [6:] **SWISSMEM** sollten die Akademien auf Aufgaben im Zusammenhang mit der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit verzichten und Absatz 4 sei (wenn möglich) zu streichen.

[2:] **SP**, [4:] **SGB** und [5:] **SNF** beantragen, dass den Akademien in Artikel 9 die komplementäre Kompetenz zur Förderung von Infrastrukturen übertragen werden sollte wie dem SNF (in Art. 8 Abs. 3 Bst. c).

Die [5:] **Akademien** beantragen im FIG eine explizitere Grundlage als Forschungsförderungsinstitutionen des Bundes. Zudem möchten sie ihre Aufgaben auf nationaler und internationaler Ebene explizit verbinden (s. auch **Anhang 3**).

5.4.2 SWTR

a) Allgemeine Bemerkungen

Insgesamt äussern sich **18** Vernehmlassungsteilnehmer zum SWTR und davon nur **13** mit Änderungsanträgen (insbesondere Namensanpassungen).

b) Spezifische Anliegen und Vorbehalte

[1:] **JU** und [5:] **SUK** halten die Existenz eines unabhängigen Beratungsorgans für essentiell und begrüssen die Verankerung des Wissenschaftsrates im FIG. Für [1:] **GE** sollte der Bundesrat (weiterhin) die strategische Ausrichtung der Förderpolitik auch auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrats abstützen.

[1:] **BS**, **SG** beanstanden, dass die Vorlage zu wenig auf die offenen Fragen im Zusammenhang mit namentlich den Akademien und dem SWTR eingeht. [1:] **NW** und [5:] **EDK** stellen in Frage ob der SWTR im Kontext der künftigen Schweizerischen Hochschulkonferenz und ihrer engen Zusammenarbeit mit der Rektorenkonferenz überhaupt noch erforderlich ist. Für [6:] **SWISSMEM** macht die Namensänderung des SWTR keinen Sinn. Allenfalls könnte die Bezeichnung Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat angemessen sein. [1:] **GE**, [6:] **FFGS**, [7:] **WWF**, **SSES**, **SUB**, **Pro Velo**, **Fussgänger**, **equiterre** und **eartheffect** möchten genauere Bestimmungen zur Wahl und Zusammensetzung des Wissenschaftsrats, der auch Interessensvertreter umfassen sollte. [2:] **Grüne** schlagen den Namen Wissenschafts- und Nachhaltigkeitsrat vor. Dieser Rat sollte auch Vertreterinnen und Vertretern aus Organisationen aus dem sozialen und Umweltbereich umfassen. [7:] **SWTR** selber betont, dass ein unabhängiges Beratungsorgan mit einem umfassenden Auftrag ein wichtiges Systemelement sei. Dessen Kompetenzbereich sollte nicht auf Gegenstände beschränkt sein, die im FIG reglementiert sind, sondern auch den ganzen Hochschulbereich umfassen, bzw. die gegenseitig von

einander abhängigen Lehre und Forschung. Das Kerngeschäft des Beratungsorgans soll nicht Evaluation sein. Die Namensänderung von SWTR auf SWR sei nicht gerechtfertigt. Es fehle der Auftrag für eine umfassende und periodische Review.

5.5 Weitere Spezialthemen

5.5.1 Overhead

Die 11 Stellungnahmen zu den Overheadbestimmungen in Artikel 8 und 22 der Vorlage sind ausnahmslos positiv und [1:] **LU, VS, NE, JU**, [5:] **EDK**, [7:] **HUG** stellen keine konkrete Änderungsanträge. [2:] **SP**, [4:] **SGB**, [5:] **ETH-Rat, SNF** und **CRUS** beantragen, dass auf die „kann“ Formulierung für den SNF bzw. für den SNF wie auch für die KTI verzichtet wird und dass analoge Overheadbestimmungen auch für die Ressortforschung in Artikel 15 eingeführt werden.

5.5.2 Zweckartikel und Grundsätze

Artikel 1 Zweck:

[1:] **NW, ZG, VD**, [4:] **SGB**, [6:] **FFGS**, [7:] **SAGUF** und **HPG** vermissen im Zweckartikel die langfristige Dimension der Nachhaltigkeit.

[5:] **CRUS** ist der Ansicht, dass es ein angemessenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Forschungsformen braucht, dies sollte in den Zweckartikel eingebaut werden.

Artikel 5 Grundsätze:

[1:] **OW, NW, GL, AI, SG, VS, GE**, [2:] **SVP, SP**, [3:] **SAB**, [4:] **SGV, SGB, ETH-Rat, KFH, KHS, SNF, Akademien, COHEP, SASSA, FH Schweiz**, [6:] **SWISSMEM** [7:] **CP, SAGUF, HPG, fer-sr** und **econet** schlagen diverse Ergänzungen und Streichungen der Grundsätze vor (siehe **Anhang 3**).

5.5.3 Gute wissenschaftliche Praxis und Sanktionen (Art. 10)

Zu dieser Bestimmung haben sich 9 Vernehmlassungsteilnehmer mit Änderungsanträgen geäußert. Artikel 10 Absatz 3: Für [1:] **GE** ist es wichtig, dass der Ermessensspielraum für die beteiligten Institutionen gross bleibt. Die [2:] **Grünen** begrüßen die neue gesetzliche Grundlage um die arbeitgebende Institution zu informieren. [5:] **SUK** möchte, dass auch die anderen Behörden, welche Bundesgelder vergeben, informiert werden könnten. Für [5:] **CRUS** und **KHS** sollten diese Bestimmungen auch für alle übrigen Forschungsorgane und die Ressortforschung gelten. Gemäss [2:] **SP**, [4:] **SGB** und [5:] **SNF** sollte die internationale Rechtshilfe im Falle von Verstößen berücksichtigt werden. Für [7:] **fer-sr** sollten wiederholte Verstöße zu einem Ausschluss einer weiteren Gesuchsstellung führen.

5.5.4 Beitragsberechtigung privater Forschungsinstitutionen

[2:] **FDP** schlägt vor, die Begrifflichkeit "nicht kommerzielle Einrichtungen" in einem separaten Artikel zu präzisieren. Damit soll auch auf Forschung spezialisierte Unternehmen ohne kommerzielle Ausrichtung die Möglichkeit geboten werden, staatliche Fördergelder zu erhalten.

[7:] **GWFI** ist der Meinung, dass alle Erbringer von Forschungs- und Innovationsleistungen bei der Vergabe von Fördergeldern gleich behandelt werden sollten; das Ziel wäre ein fairer Wettbewerb unter allen Anbietern. [7:] **GWFI** fordert deshalb, dass die Begriffe „nicht kommerziell“ und „nicht gewinnorientiert“ für Institutionen, die Beiträge für die Förderung von Forschungs- und Innovationsprojekten erhalten können, aus dem Gesetz gestrichen werden.

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (FIG)

Ergebnisbericht der Vernehmlassung

Anhang 1: Formeller Überblick

1.1 Liste der Adressaten und der eingegangenen Stellungnahmen nach Gruppen¹

Vernehmlassungsgruppen, –adressaten (bzw. spontane Beiträge)	Abkürzung	Antwort
--	-----------	---------

Vernehmlassungsadressaten gemäss Anweisung der Bundeskanzlei

I. Kantone

Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH	
Staatskanzlei des Kantons Bern	BE	
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU	
Standeskanzlei des Kantons Uri	UR	
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ	
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW	
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW	
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL	
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG	
Chancellerie d'Etat du Canton de Fr bourg	FR	
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO	
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS	
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL	
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH	
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR	
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI	
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG	
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR	
Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG	
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG	
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI	
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD	
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS	
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE	
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE	
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU	
Konferenz der Kantonsregierungen		(-)

II. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

ürgerlich-Demokratische Partei Schweiz		-
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP	
FDP Die Liberalen	FDP	
Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP	
Schweizerische Volkspartei	SVP	
Christlich-soziale Partei	CSP	
Eidgenössisch-Demokratische Union		-
Evangelische Volkspartei der Schweiz		-

¹ Die fehlenden Antworten ohne Klammern, -, wurden unter Abschnitt 1.2, Anzahl Stellungnahmen nach Vernehmlassungsgruppen, zur Berechnung vom Rücklauf berücksichtigt, **nicht aber** die fehlenden Antworten in Klammern (-).

Anhang 1: Formeller Überblick

Grüne Partei der Schweiz	Grüne	
Grünliberale Partei Schweiz		-
Legha dei Ticinesi		-
Partei der Arbeit der Schweiz		-
Alternative Kanton Zug		-

III. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband	chgemeinden	
Schweizerischer Städteverband	SSV	
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	

IV. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse , Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse	
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	
Schweizerischer Arbeitgeberverband	ArbeitgeberV	
Schweiz. Bauernverband	SBV	
Schweizerische Bankiervereinigung		-
Schweiz. Gewerkschaftsbund	SGB	
Kaufmännischer Verband Schweiz		-
Travail.Suisse		-

Zusätzliche Vernehmlassungsadressaten

V. Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	EDK	
Schweizerische Universitätskonferenz	SUK	
Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen	ETH-Rat	
Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten	CRUS	
Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz	KFH	
Kunsthochschulen Schweiz	KHS	
Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	SNF	
Verbund Akademien der Wissenschaften Schweiz	Akademien	
Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften		(-)
Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften		(-)
Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften		(-)
Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften		(-)
Verband der Schweizer Studierendenschaften		-
Verband Schweizerischer Hochschulstudierendenschaften		-
Schweizerischer Studentenverein	Schw. StV	
Actionuni - schweizerische Vereinigung der Forschenden	Actionuni	
Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen	COHEP	
Fachkonferenz für Soziale Arbeit der FH Schweiz	SASSA	
FH Schweiz Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen	FH Schweiz	
Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz		-

VI. Andere angeschriebene Organisationen

Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)		-
Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)		-
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKGB)		-
Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten, an Schweizer Universitäten und Hochschulen (KOFRAH)		-
SWISSMEM Die Schweizer Maschinen- Elektro- und Metall-Industrie	SWISSMEM	
Swiss Engineering	STV	
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (sia)		-
Schweizer Agrar- und Lebensmittelingenieure ALIS		-
Verein Machbarkeit Stiftung Forschung Schweiz	st-forschung.ch	
Foundation for Global Sustainability (FFGS)	FFGS	

Spontane Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage²

VII. Nicht angeschriebene Organisationen

Schweiz. Vereinigung für Sonnenenergie	SSES
Pro Velo Schweiz	ProVelo
World Wild Life Fund, Bildungszentrum Bern	WWF
Coordination romande HES-SO santé social	HES-SO
Schweizerische Gesellschaft für soziale Arbeit	SGSA
Centre Patronal	CP
Stiftung Umweltbildung Schweiz	SUB
gruppe für mehr wettbewerb in forschung und innovation	GWFI
Schweizerische Akademische Gesellschaft für Umweltforschung und Ökologie	SAGUF
Handelskammer beider Basel	HKBB
Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat	SWTR
Bibliothek Information Schweiz	BIS
Hôpitaux Universitaires de Genève	HUG
Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique SA	CSEM
Hannes Pauli Gesellschaft HPG	HPG
Fussverkehr Schweiz, Fachverband der	Fussgänger
Fédération des Entreprises Romandes	fer-sr
equiterre	equiterre
Science et Cité	sc-et-cité
Eidg. Fachhochschulkommission	EFHK
Swiss Clinical Trial Organisation	SCTO
Basler Appell gegen Gentechnologie	baslerappell
Konferenz HF-Technik	KHF-Technik
eco-net.ch	eco-net
TECHNOPARK-Allianz	technopark
EARTHEFFECT	eartheffect

1.2 Anzahl Stellungnahmen nach Vernehmlassungsgruppen

Vernehmlassungsgruppen	Adressaten	Stellungnahmen	Rücklauf %
I Kantone	26	26	100 %
II Parteien	13	6*	46.2%
III Dachverbände Gemeinde-Städte-Bergg.	3	3	100 %
IV Wirtschaftsverbände	8	5 [#]	62.5%
V Bildungs- & wis-pol Organisationen	16	13	81.3%
VI Andere angeschriebene Organisationen	10	4	40 %
Total angeschriebene Organisationen	76	57	75 %
VII Nicht angeschriebene Organisationen		26	
Total Stellungnahmen		83	

* inklusive die CSP (Christlich-soziale Partei) und

inklusive den SBV (Schweizerischer Bauernverband);

beide haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

² In der Reihenfolge des Eingangsdatums der Stellungnahmen aufgelistet.

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (FIG)

Ergebnisbericht der Vernehmlassung

Anhang 2: Analytische Auswertung zur Gesamtvorlage

1 Generelle Bewertung

1.1 Generelle Bewertung der Vorlage nach Vernehmlassungsgruppe

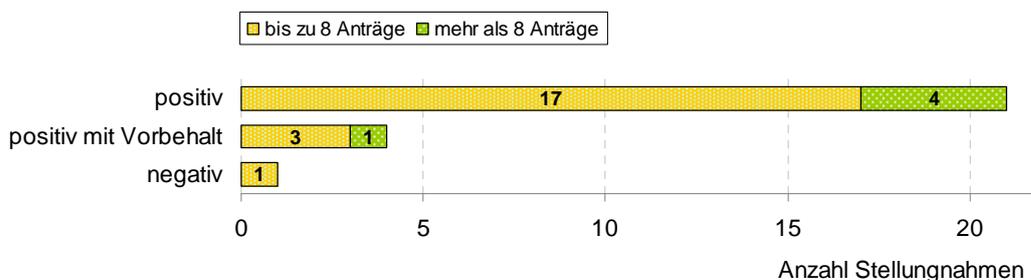
Legende zu den Nachfolgenden Darstellungen

Die Stellungnahmen werden in den folgenden Zusammenstellungen und Grafik wie folgt eingeteilt:

- „positiv“: die Vorlage wird begrüsst und Änderungsanträge/Kommentare betreffen Präzisierungen im Rahmen der Revisionsziele (s. Liste in Kapitel 2).
- „positiv mit Vorbehalt“: Die Vorlage wird begrüsst, aber: *entweder* wird die Umsetzung der Revisionsziele als ungenügend bewertet *oder* einzelne Revisionsziele als solche werden kritisiert.
- „negativ“: Stellungnahmen mit einem Rückweisungsantrag.

Um eine Vorstellung des Umfangs der Beiträge zu vermitteln, werden die Stellungnahmen in solche mit bis zu 8 und solche mit mehr als 8 Anträgen unterteilt. Gleichlautende Anpassungen und Ergänzungen für mehrere Bestimmungen wurden nur als jeweils 1 Antrag gewertet.

I Kantone



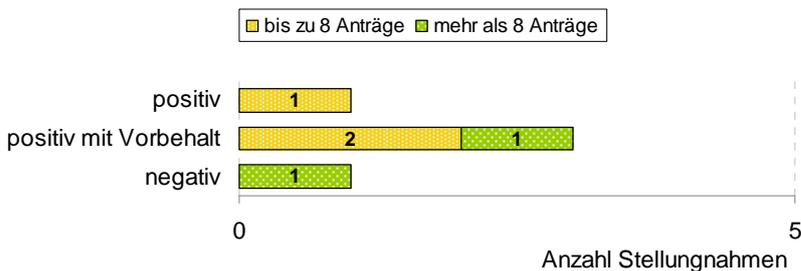
I Kantone	<u>bis zu 8 Anträge</u>	<u>mehr als 8 Anträge</u>	Total
positiv	die übrigen 17	NW, VD, NE, GE	21
positiv mit Vorbehalt	BL, AG, TI	BS	4
negativ	SG		1
Total	21	5	26

➤ **Kommentare und Anträge mit der Koordination mit dem HFKG als zentralem Anliegen:**

Dieses Anliegen wurde von 19 Kantonen explizit thematisiert

(bzw. 7 Kantone haben das Thema nicht aufgegriffen: GL, AR, AI, VD, VS, NE, GE).

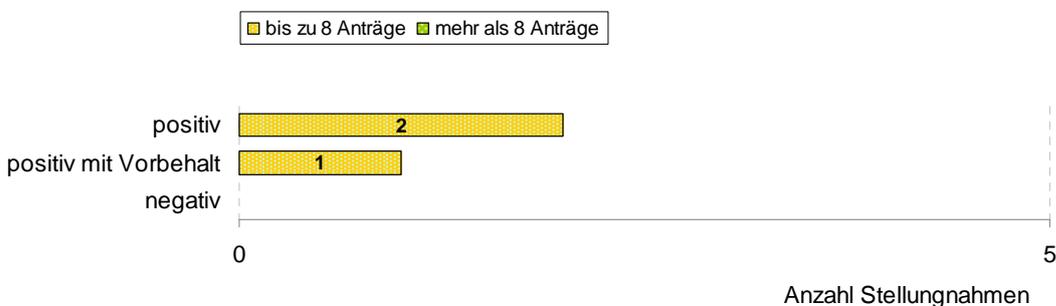
II Politische Parteien



II Politische Parteien	bis zu 8 Anträge	mehr als 8 Anträge	Total
positiv	FDP		1
positiv mit Vorbehalt	CVP, SP	Grüne	3
negativ		SVP	1
Total	3	2	5

➤ **Kommentare und Anträge mit der Koordination mit dem HFKG als zentralem Anliegen:**
 Dieses Anliegen wurde von 3 politischen Parteien explizit thematisiert (CVP, SP, Grüne).

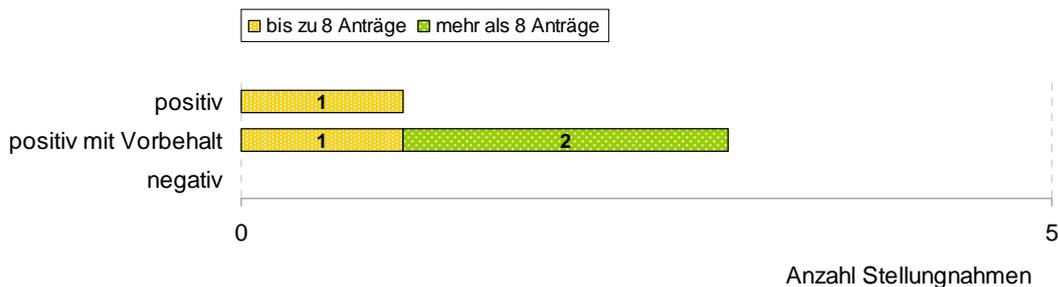
III Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete



III Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete	bis zu 8 Anträge	mehr als 8 Anträge	Total
positiv	chgemeinden, SSV		2
positiv mit Vorbehalt	SAB		1
negativ			0
Total	3	0	3

➤ **Kommentare und Anträge mit der Koordination mit dem HFKG als zentralem Anliegen:**
 Dieses Anliegen wurde von den 3 Dachverbänden der Gemeinden, Städte, Berggebiete nicht thematisiert.

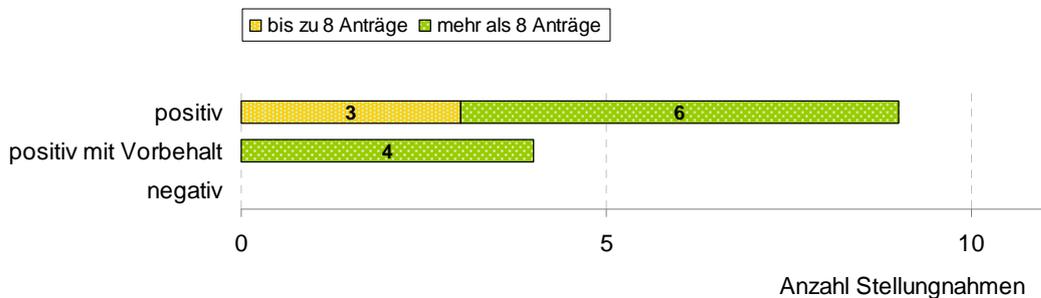
IV Dachverbände der Wirtschaft



IV Dachverbände der Wirtschaft	bis zu 8 Anträge	mehr als 8 Anträge	Total
positiv	SGB		1
positiv mit Vorbehalt	SGV	economiesuisse, ArbeitgeberV	3
negativ			
Total	2	2	4

➤ **Kommentare und Anträge mit der Koordination mit dem HFKG als zentralem Anliegen:**
 Dieses Anliegen wurde von 2 Dachverbänden der Wirtschaft explizit thematisiert: SGV und SGB.

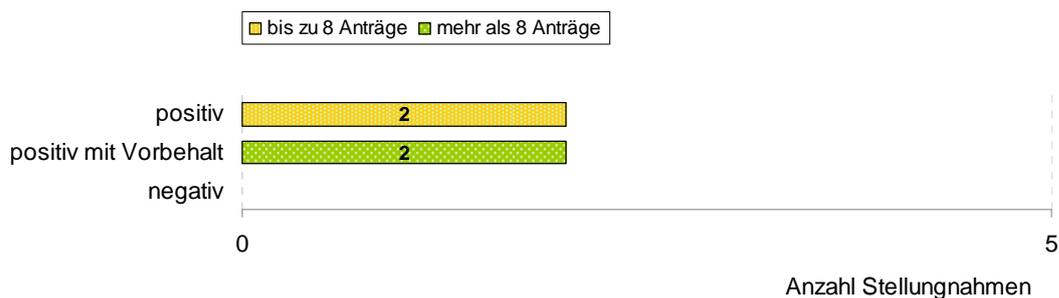
V Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe



V Bildungs- und wissenschaftspol Organe	bis zu 8 Anträge	mehr als 8 Anträge	Total
positiv	EDK, Schw. StV, Actionuni	SUK, KHS, Akademien, COHEP, SASSA, FH Schweiz	9
positiv mit Vorbehalt		ETH-Rat, CRUS, KFH, SNF	4
negativ			
Total	3	10	13

➤ **Kommentare und Anträge mit der Koordination mit dem HFKG als zentralem Anliegen:**
 Dieses Anliegen wurde von folgenden 8 Bildungs- und wissenschaftspolitische Organen explizit thematisiert: EDK, SUK, ETH-Rat, CRUS, KFH, SNF, COHEP, SASSA.

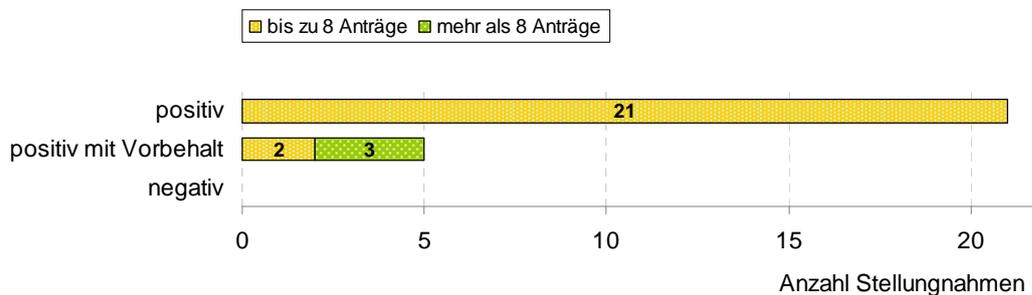
VI Andere angeschriebene Organisationen



VI Andere angeschriebene Organisationen	bis zu 8 Anträge	mehr als 8 Anträge	Total
positiv	st-forschung.ch, FFGS		2
positiv mit Vorbehalt		SWISSMEM, STV	2
negativ			
Total	2	2	4

➤ **Kommentare und Anträge mit der Koordination mit dem HFKG als zentralem Anliegen:**
 Dieses Anliegen wurde von keiner dieser Organisationen explizit thematisiert.

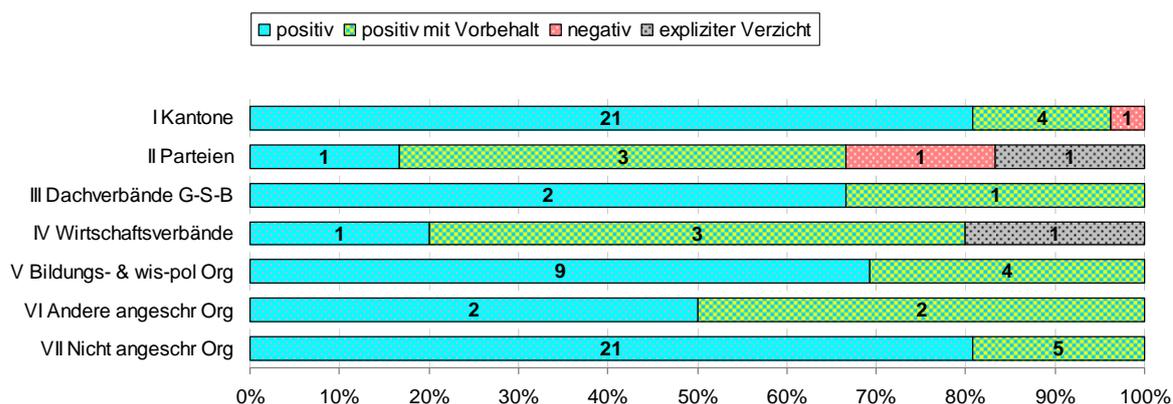
VII Nicht angeschriebene Organisationen



VII Nicht angeschriebene Organisationen	bis zu 8 Anträge	mehr als 8 Anträge	Total
positiv	die übrigen 21 Stellungnahmen		21
positiv mit Vorbehalt	CP, GWFI	HES-SO, HKBB, fer-sr	5
negativ			
Total	23	3	26

➤ **Kommentare und Anträge mit der Koordination mit dem HFKG als zentralem Anliegen:**
 Dieses Anliegen wurde von 6 Vernehmlassungsteilnehmer in dieser Gruppe explizit thematisiert:
 SWTR, HES-SO, SGSA, CP, fer-sr, EFHK.

1.2 Zusammenfassung der Bewertungen durch die Vernehmlassungsgruppen



Vernehmlassungsgruppe	positiv	positiv mit Vorbehalt	negativ	expliziter Verzicht	Total
I Kantone	alle übrige	BS, BL, AG, TI	SG		26
II Parteien	FDP	CVP, SP, Grüne	SVP	CSP	6
III Dachverbände G-S-B	chgemeinden, SSV	SAB			3
IV Wirtschaftsverbände	SGB	economiesuisse, SGV, ArbeitgeberV		SBV	5
V Bildungs- & wis-pol Org	übrige 9	ETH-Rat, CRUS, KFH, SNF			13
VI Andere angeschr Org	st-forschung.ch, FFGS	SWISSMEM, STV			4
VII Nicht angeschr Org	übrige 21	HES-SO, CP, GWFI, HKBB, fer-sr			26
Total	57	22	2	2	83

2 Abstimmung mit HFKG

2.1 Grundsätzliche Feststellungen

a) *Regelungsmaterie*

Zur Abgrenzung der Regelungsmaterie zwischen dem FIFG und dem HFKG äusserte sich kein einziger Vernehmlassungsteilnehmer kritisch oder mit Änderungsanträgen.

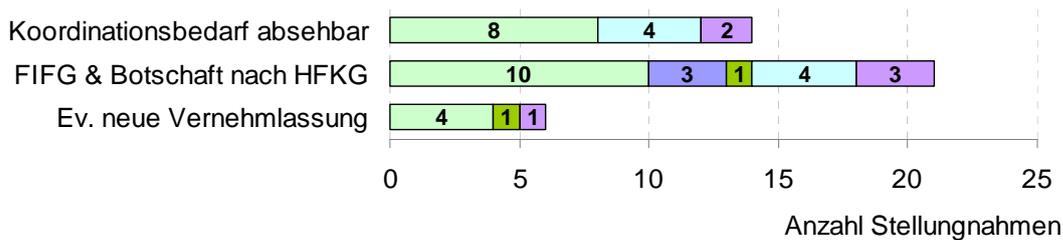
b) *Sachkoordination*

[1:] **BE, OW, NW, und JU** begrüßen die in der Vorlage erreichte „Abstimmung“ mit dem HFKG ausdrücklich. Der Koordinationsgrundsatz nach Art. 37 wird überdies explizit von der [5:] **EDK** sowie vom [7:] **SWTR** begrüsst, und die [5:] **SUK** begrüsst zusätzlich die erwähnte Mitwirkung betreffend der nationalen Fördermassnahmen. Die beiden Anliegen der materiellen Koordination zwischen dem FIFG und dem HFKG wurde in keiner Stellungnahme kritisiert.

2.2 Prozedurale und materielle Abstimmung mit HFKG

Die Stellungnahmen werden in der folgenden Grafik wie folgt von einander unterschieden und gruppiert:

„ <u>Koordinationsbedarf absehbar</u> “:	gemäss dieser Sichtweise berücksichtigt die Vorlage <u>explizit</u> ODER <u>implizit</u> den Koordinationsbedarf mit dem HFKG.
„ <u>FIFG & Botschaft erst nach HFKG</u> “:	die endgültige Fassung der Totalrevision FIFG und die Botschaft sollen auf die Verabschiedung des HFKG warten und darauf noch genau abgestimmt werden.
„ <u>Ev. neue Vernehmlassung</u> “:	mit dieser Kennzeichnung werden Stellungnahmen zusammengefasst, die die aktuelle Vernehmlassung als verfrüht erachten und die Notwendigkeit einer erneuten Vernehmlassung nicht ausschliessen.



I Kantone	II Parteien	III Dachverbände G-S-B	IV Wirtschaftsverbände
V Bildungs- & wis-pol Org	VI Andere angeschr Org	VII Nicht angeschr Org	

Vernehmlassungsgruppe	Koordinationsbedarf absehbar	FIG & Botschaft erst nach HFKG	Ev. neue Vernehmlassung	Total
I Kantone*	BE, LU, OW, NW, VD, VS, NE, JU	ZH, UR, SZ, ZG, FR, BS, SH, AG, TI, TG	SO, BL, SG, GR	22
II Parteien		CVP, SP, Grüne		3
III Dachverbände G-S-B				
IV Wirtschaftsverbände		SGB	SGV	2
V Bildungs- & wis-pol Org	SUK, KFH, COHEP, SASSA	EDK, ETH-Rat, CRUS, SNF		8
VI Andere angeschr Org				
VII Nicht angeschr Org	fer-sr, SWTR	HES-SO, SGSA, EFHK	CP	6
Total	14	21	6	41

* GL, AR, AI und GE sprechen das Thema nicht an, VD, VS und NE, dagegen, stellen dazu punktuelle materielle Anträge (s. Anhang 2, Kapitel 1.1. / I Kantone)

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (FIG)

Ergebnisbericht der Vernehmlassung

Anhang 3

Textvorschläge der Vernehmlassungsteilnehmer

- Vorgeschlagene Neuformulierungen ganzer Artikel oder Absätze, auf die im Text hingewiesen wird.
- Änderungsvorschläge sind **fett** markiert.
- Alle Formulierungen sind in der Sprache der Vernehmlasser wiedergegeben.

Inhaltsverzeichnis

Ingress	1
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1
Artikel 1 Zweck	1
Artikel 2 Begriffe	1
Artikel 3 Geltungsbereich	2
Artikel 4 Forschungsorgane	2
Artikel 5 Grundsätze	3
2. Kapitel, 1. Abschnitt: Aufgaben des Bundes	3
Artikel 6	3
2. Kapitel, 2. Abschnitt: Aufgaben und Beiträge der Forschungsförderungsinstitutionen	4
Artikel 7 Aufgaben und Fördergrundsätze der Forschungsförderungsinstitutionen	4
Artikel 8 SNF	5
Artikel 9 Schweizerische Akademien	5
Artikel 10 Gute wissenschaftliche Praxis und Sanktionen	6
Artikel 11 Verfahren und Rechtsschutz	6
2. Kapitel: Förderung der Forschung und der Innovation/ 3. Abschnitt: Forschung und Forschungsförderung durch die Bundesverwaltung	6
Artikel 12 Vorbehalt spezialgesetzlicher Regelungen	6
Artikel 13 Beiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung	6
Artikel 14 Bundeseigene Forschungsanstalten	7
Artikel 15 Ressortforschung des Bundes	7
2. Kapitel: Förderung der Forschung und der Innovation/ 4. Abschnitt: Innovationsförderung	8
Artikel 16 Aufgaben des Bundes	8
Artikel 17 Förderung der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung	9
Artikel 18 Zusatzmassnahmen	10
2. Kapitel: Förderung der Forschung und der Innovation/ 4. Abschnitt: Innovationsförderung	10
Artikel 19 KTI a. Einsetzung und Organisation	10
Artikel 20 b. Geschäftsstelle der KTI	11
Artikel 21 c. Geschäftsreglement der KTI	11
Artikel 22 d. Aufgaben der KTI	11
Artikel 23 Strafverfolgung	12
2. Kapitel: Förderung der Forschung und der Innovation/ 5. Abschnitt: Internationale Zusammenarbeit	12
Artikel 24 Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten	12
Artikel 25 Beiträge und Massnahmen	12
Artikel 26 Aufträge an den SNF	12
Artikel 27 Abschluss internationaler Vereinbarungen durch den Bundesrat	13
2. Kapitel: Förderung der Forschung und der Innovation/ 6. Abschnitt: Schweizerischer Innovationspark	13
Artikel 28 Voraussetzungen der Unterstützung durch den Bund	13
Artikel 29 Unterstützungsmassnahmen und deren Voraussetzungen	13
Artikel 30 Öffentlich-rechtlicher Vertrag	13
2. Kapitel: Förderung der Forschung und der Innovation/ 7. Abschnitt: Finanzierung	14
Artikel 31 Antrag des Bundesrates	14
Artikel 32 Bewilligung der Mittel	14
Artikel 33 Freigabe und Auszahlung der Mittel	14

8. Abschnitt: Rückforderung und Rückzahlung	14
Artikel 34 Rückforderung bei Pflichtverletzung	14
Artikel 35 Rückzahlung bei wirtschaftlichem Nutzen und Gewinnbeteiligung	14
3. Kapitel: Koordination und Planung / 1. Abschnitt: Selbstkoordination	14
Artikel 36	14
3. Kap. / 2. Abschnitt: Koordination durch den Bundesrat	14
Artikel 37 Grundsätze	14
Artikel 38 Interdepartementaler Koordinationsausschuss für die Ressortforschung des Bundes	15
Artikel 39 Mittel der Planung	15
3. Kap. / 3. Abschnitt: Forschungs- und innovationspolitische Planung	15
Artikel 40 Überprüfung der strategischen Ausrichtung der Förderpolitik des Bundes	15
Artikel 41 Mehrjahresprogramme	15
Artikel 42 Pflicht zur Ausarbeitung	15
Artikel 43 Verfahren	15
Artikel 44 Jahresplanung	15
4. Kapitel: Weitere Bestimmungen für die Forschungsorgane	15
Artikel 45 Information über Förderaktivitäten	15
Artikel 46 Information über Forschungsergebnisse	16
Artikel 47 Verwertung der Forschungsergebnisse als Subventionsvoraussetzung	16
Artikel 48 Qualitätssicherung	16
Artikel 49 Berichterstattung	16
5. Kapitel: Statistik	16
Artikel 50	16
6. Kapitel: Schweizerischer Wissenschaftsrat	16
Artikel 51 Aufgaben	17
Artikel 52 Wahl und Organisation	17
7. Kapitel: Schlussbestimmungen	17
Artikel 53-56	17

Ingress

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
7	WWF (auch: SSES, Pro Velo, Fussgänger, SUB, equiterre, eartheffect)	„...gestützt auf die Artikel 64 und 73 der Bundesverfassung...“

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
1	NW (auch: ZG, WWF, SSES, Pro Velo, Fussgänger, SUB, equiterre, eartheffect)	a. „...Innovation im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung fördern.“
1	VD	e. „ die Information der Öffentlichkeit und interessierter Kreise über die Ergebnisse der Forschung und des daraus zu erwartenden Innovationspotentials sicherstellen. “
2	Grüne (auch: SGB)	a. „die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation im Interesse einer sozialen und nachhaltigen Entwicklung fördern.“ e. „die Öffentlichkeit über die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation informieren.“
6	FFGS	e. „die Fokussierung der wissenschaftlichen Forschung und der wissenschaftsbasierten Innovation auf die nachhaltige Entwicklung sicherstellen.“
7	SAGUF (auch: HPG)	a. „...Innovation im Interesse der gemeinsamen Wohlfahrt und nachhaltigen Entwicklung fördern.“

Artikel 2 Begriffe

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
1	BE (auch: SZ, COHEP)	b. „...wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzung.“
1	SO (auch: SG)	b. „...zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzung und Entwicklung. “
1	BS	b. „...wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Nutzung und Entwicklung. “
1	GR	b. „...wirtschaftlichen wie nichtwirtschaftlichen Nutzung.“
1	TG	b. „...zur volkswirtschaftlichen Nutzung“
1	VS	a. „...Elle englobe toutes les formes de la recherche, de la recherche fondamentale à la recherche orientée vers les applications la pratique réalisée dans un intérêt public.“ b. „...mise en valeur des résultats à des fins économiques et sociales. “
5	ETH-Rat	b. „...für Wirtschaft und Gesellschaft durch Grundlagenforschung und anwendungsorientierte Forschung... “
5	KFH	a. „... Sie umfasst alle Arten der Forschung von der Grundlagenforschung bis hin zur anwendungsorientierten Forschung im öffentlichen Interesse. “ b. „...Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch anwendungsorientierte Forschung und deren Verwertung ihrer Resultate zur wirtschaftlichen Nutzung. “
5	KHS	b. „...Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft, Kultur und

		Gesellschaft durch anwendungsorientierte Forschung und deren Verwertung zur wirtschaftlichen Nutzung. "
5	Akademien	a. "... Sie umfasst alle Arten der Forschung, kurzfristige oder langfristige , von der Grundlagenforschung bis hin zur anwendungsorientierten Forschung im öffentlichen Interesse."
5	SASSA	b. "...anwendungsorientierte Forschung und Verwertung ihrer Resultate zur wirtschaftlichen Nutzung. "
5	FH Schweiz	b. "...zur wirtschaftlichen als auch gesellschaftlicher Nutzung."
6	FFGS	b. "...zur wirtschaftlichen Nutzung, inklusive der volkswirtschaftlichen Nutzung. "
		a. "...Elle englobe toutes les formes de recherche (recherche fondamentale, recherche orientée vers la pratique, recherche orientée vers les applications visant un intérêt public de nature économique ou /et sociale, ou/et culturelle)." b. " Recherche scientifique orientée vers les applications (ci-après : innovation): le développement de nouveaux produits, procédés, processus et services pour les différents secteurs économiques, sociaux, culturels et pour la société moyennant des activités de recherche et la mise en valeur des résultats d'intérêt public pouvant être notamment de nature économique (notamment commerciales et/ou sociales, et/ou culturels) "
7	SAGUF	b. "...Resultate zur wirtschaftlichen, institutionellen und sozialen Nutzung."
7	HPG	b. "...Dienstleistungen für Gesellschaft und Wirtschaft ... und Verwertung ihrer Resultate zur wirtschaftlichen Nutzung. "
7	eco-net	b. "...Verwertung ihrer Resultate zur wirtschaftlichen Nutzung im Sinne der nachhaltigen Entwicklung. "

Artikel 3 Geltungsbereich

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
7	GWFI	² „...gelten auch für nicht kommerziell ausgerichtete Forschungsstätten...“

Artikel 4 Forschungsorgane

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
7	CSEM	Titel: "Organes de recherche et d'innovation "
5	KFH (auch: SNF, SP, SGB)	¹ "...die selber wissenschaftliche Forschung..."
7	CSEM	² "Les organes de recherche et d'innovation au sens de la présente loi sont:"
5	ETH-Rat	² b: "die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) für die Förderung der Innovation. "
1	TG	² c. Ziff. 2 " die kantonalen Universitäten, die Eidgenössischen Technischen Hochschulen, die Fachhochschulen, die Pädagogischen Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs gemäss HFKG. "
7	CSEM	² c Ziff. 3: "les établissements de recherche et d'innovation d'importance nationale soutenus par la Confédération en vertu de la présente loi"
5	CRUS	² d Ziff. 2 " Aufgaben der Forschungs- und Innovationsförderung wahrnimmt. "
7	CSEM	² d (neue Ziffer): " Le Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM) "

Artikel 5 Grundsätze

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
1	OW (auch: NW, GL, AI, SG, SAB)	³ „...Wertschöpfung und Beschäftigung aller Landesgegenden der Schweiz“
1	SG	² g. "... und Entwicklung zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzung."
1	VS	² c. "die Vielfalt der wissenschaftlichen Meinungen, der Sprachen und Methoden"
-2	SVP	² h. "die Förderung der Chancengleichheit und der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau;" ² i. "den Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen;" ² j. "das Wahrnehmen einer ethisch begründeten Verantwortung bei der Gewinnung und Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen."
2	Grüne	² e "die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, indem auf eine ausgewogene Verteilung von Männern und Frauen in allen Forschungskategorien geachtet wird und indem Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die einen angemessenen Lebensstandard und Betreuungsaufgaben ermöglichen ".
4	SGB	² e "die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere mittels Arbeitsbedingungen, die einen angemessenen Lebensstandard und unumgängliche Betreuungsaufgaben ermöglichen und mittels dessen Mitbestimmung " ² h "den Beitrag zur Erreichung des sozialen Ausgleichs" ² l "das in geeigneter Weise Vermitteln der neuen Erkenntnisse gegenüber der Öffentlichkeit"
5	ETH-Rat	² g "ein angemessenes Verhältnis zwischen der wissenschaftlichen Forschung und der wissensbasierten Innovation . Dabei sind die Grundlagenforschung und die anwendungsorientierte Forschung im öffentlichen Interesse sowie die Entwicklung zur wirtschaftlichen Nutzung ausreichend zu fördern ."
5	KFH (auch: SNF, SP, SGB)	² g "ein angemessenes Verhältnis zwischen Grundlagenforschung, anwendungsorientierter Forschung im öffentlichen Interesse sowie anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung zur wirtschaftlichen Nutzung"
5	SNF (auch: SP, SGB)	¹ "Die Forschungsorgane setzen bei der Planung ihrer Tätigkeit und bei der Verwendung der Bundesmittel Prioritäten." ² j "die Einhaltung der Regeln der Ethik und der wissenschaftlichen Redlichkeit"

2. Kapitel, 1. Abschnitt: Aufgaben des Bundes

Artikel 6

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
7	CSEM	¹ c. "en allouant des contributions aux institutions chargées d'encourager la recherche et l'innovation "
1	BE (GR)	² "... Errichtung von schweizerischen Innovationsparks unterstützen."
7	CP	² "Zur Sicherung des Forschungs- und Innovationsstandortes Schweiz kann er die Errichtung eines schweizerischen Innovationsparks unterstützen."
7	CSEM	³ "... de la recherche et de l'innovation ..."
7	fer-sr	^{4a} "Charger la CTI d'exécuter des programmes d'innovation d'intérêt national et de soutenir des pôles d'innovation nationaux .""
5	SNF (SP, SGB, akademien-ch)	^{4b} "Er kann die Forschungsförderungsinstitutionen und die KTI mit Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit beauftragen, deren Erfüllung ihre Fachkompetenz erfordern ."

2	Grüne FFGS	⁵ " Er muss mit den Empfängerinnen und Empfängern von Bundesmitteln Leistungsvereinbarungen abschliessen. Diese enthalten auch Ziele und Massnahmen zu den Grundsätzen gemäss Art. 2 h.-j... "
1	NW (WWF, SSES, Pro Velo, Fussgänger, SUB, equiterre, eartheffect)	⁵ (neuer 2. Satz) "... Leistungsvereinbarungen abschliessen. Diese enthalten auch Ziele und Massnahmen zu den Grundsätzen gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. h-j. "
6	fer-sr	⁵ (neuer 2. Satz) " Diese enthalten Ziele und Massnahmen zu den Grundsätzen gemäss Art. 5 Abs. 2. "
7	technopark	⁶ (neu)"Er kann die Departemente und die Forschungsförderungsinstitutionen beauftragen, einen gemeinsamen Fonds aus einem von ihm zu bestimmenden Prozentsatz der ihnen zugeteilten Forschungsgelder zu äufnen, der der KTI zugewiesen wird. Die KTI setzt diese Gelder zur Frühphasenfinanzierung neu gegründeter Technologieunternehmen in Form von rückzahlbaren Darlehen als Matching Grants zu privaten Investitionen ein. Für die Auswahl der Darlehenszusprachen kann er die bestehenden privaten Gremien mit ausgewiesenem Leistungserfolg beiziehen. Der Bundesrat regelt die Details in einem Reglement. "

2. Kapitel, 2. Abschnitt: Aufgaben und Beiträge der Forschungsförderungsinstitutionen

Artikel 7 Aufgaben und Fördergrundsätze der Forschungsförderungsinstitutionen

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
5	SNF (auch: SP, SGB)	¹ b. " Sie fördern wissenschaftliche Forschung, soweit diese nicht unmittelbar kommerziellen Zwecken dient. "
5	akademien-ch	¹ " Die Institutionen der Forschungsförderung erfüllen Aufgaben, die zweckmässigerweise von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in eigener Verantwortung zu lösen sind " ¹ b. " nicht unmittelbar kommerziellen Zwecken dienen. " ² " Sie fördern wissenschaftliche Forschung, soweit diese nicht unmittelbar xxx kommerziellen Zwecken dient. "
1	SVP (auch GWFI)	¹ b. nicht unmittelbar kommerziellen Zwecken dienen.
5	SNF (auch: SP, SGB)	² Sie fördern die wissenschaftliche Forschung in allen Ausprägungen von der Grundlagenforschung bis zur anwendungsorientierten Forschung.
5	SASSA	² "Elles encouragent la recherche scientifique sous toutes ses formes, de la recherche fondamentale à la recherche orientée vers les applications. "
7	HES-SO	² g. "A un rapport judicieux entre les différentes formes de recherche réalisée dans un intérêt public pouvant être, xxx notamment de nature économique et/ou sociale et/ou culturelle. "
7	HPG	⁴ "Sie messen besonderes Gewicht der Stärkung ... durch die Hochschulforschungsstätten besonderes Gewicht bei."
7	fer-sr	⁴ "... durch die Hochschulforschungsstätten und die Fachhochschulen bei."
7	eco-net	⁴ "...Technologietransfers im Einklang mit der in der Bundesverfassung festgehaltenen Aufgabe der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung... "
2	SVP (auch GWFI)	⁵ a. " Die Institution ist nicht gewinnorientiert. "
1	GE	⁵ c. (nur franz. Text)"... formation initiale et continue formation de base et approfondie et à la formation continue ... "
5	Actionuni	⁵ c. "Die Projekte fördern die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses."
7	fer-sr	⁵ c. "... Aus- und Grundausbildung und Vertiefung sowie Weiterbildung ..."
2	Grüne (auch: WWF, SSES,	⁵ e. " Sie weisen ihren Beitrag zur ökologischen, sozial und wirtschaftlichen nachhaltigen Entwicklung aus, insbesondere im Bereich des Klimaschutzes und der nachhaltigen

	Pro Velo, Fussgänger, SUB, equiterre eartheffect)	Ressourcennutzung."
7	SAGUF	⁵ e. "Der Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung ausgewiesen wird."
7	HPG	⁵ e. (neu) " Der Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung wird ausgewiesen. "

Artikel 8 SNF

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
5	akademien-ch	¹ "... (SNF) ist das Hauptförderorgan Förderorgan ..."
5	COHEP	¹ und ⁴ (franz): " ... établissements de recherche universitaire hautes écoles "
5	SNF (auch: SP, SGB)	² e. "zur Förderung von Massnahmen der Auswertung und Verwertung von Resultaten aus der von ihm unterstützten Forschung. "
1	GE	² e. „ zur Förderung Durchführung ...".
5	CRUS	² e. "zur Durchführung Förderung ... "
7	SAGUF	³ : "...Form der Förderung. Er unterstützt und initiiert Prozesse, die eine Selbstreflexion basierend auf kritischer Evaluation der Forschungsförderung zum Ziel haben. Er konzentriert sich ..."
5	Actionuni	³ "Er konzentriert sich dabei auf die Förderung: " ³ b. "die Bereitstellung adäquater Rahmenbedingungen, die die Entwicklung eines hoch qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses erlauben; "
5	COHEP	³ d. "der internationalen Forschungszusammenarbeit unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ziele und Massnahmen der schweizerischen Hochschulbehörden von Bund und Kantonen des Bundes. "
7	HPG	³ e. " von Projekten, die einen spezifischen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten. "
5	CRUS (SNF, ETH-Rat, SP, SGB)	⁴ . "Er kann entrichtet ... entrichten "
7	HES-SO	⁶ . "... réserves réserve "

Artikel 9 Schweizerische Akademien

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
2	SVP	¹ a. "Sie können die Früherkennung gesellschaftlich relevanter Themen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation betreiben und fördern." ¹ b. " Sie setzen sich dafür ein, dass, wer wissenschaftliche Erkenntnisse gewinnt oder anwendet, sich seiner ethisch begründeten Verantwortung bewusst ist und sie wahrnimmt. " ¹ c. " Sie können den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses unterstützen namentlich durch Studien zur Technologiefolgenabschätzung sowie durch geeignete Informations- und Dialogveranstaltungen unter Teilnahme der Öffentlichkeit. "
7	SAGUF	¹ c. "... Studien zu Leitlinien einer auf nachhaltigen Entwicklung ausgerichteten Forschung und Forschungspolitik... "
7	HPG	¹ c. "...namentlich durch Studien (gestrichen: zur Technologiefolgeabschätzung) zu Nutzen und Risiken von Innovationen und Technologien... "
5	akademien-ch	¹ (neu) " Die schweizerischen Akademien sind Forschungsförderungsinstitutionen des Bundes, welche auf die Gemeinschaft der Forschenden in den wissenschaftlichen Disziplinen ausgerichtet sind. "
5	akademien-ch	³ "Sie ... Aufgaben auf nationaler und internationaler Ebene. "

2	SVP	⁴ "Sie unterstützen die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit, indem sie Aufgaben einer nationalen Koordinationsplattform übernehmen und dazu ein Sekretariat führen. "
5	akademien-ch	⁵ "Darin können im Rahmen ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 – 4 mit Evaluationen, die Durchführung wissenschaftlicher Projekte, das Betreiben von Forschungsinfrastrukturen und mit weiteren Spezialaufgaben enthalten sein beauftragen. "

Artikel 10 Gute wissenschaftliche Praxis und Sanktionen

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
		keine explizite Textvorschläge

Artikel 11 Verfahren und Rechtsschutz

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
		keine explizite Textvorschläge

2. Kapitel: Förderung der Forschung und der Innovation/ 3. Abschnitt: Forschung und Forschungsförderung durch die Bundesverwaltung

Artikel 12 Vorbehalt spezialgesetzlicher Regelungen

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
		keine explizite Textvorschläge

Artikel 13 Beiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
	CSEM	Titel des Artikels: "Contributions à des établissements de recherche et d'innovation d'importance nationale" ¹ : "... allouer des contributions à des établissements de recherche et d'innovation d'importance nationale..." ² : ".Les établissements de recherche et d'innovation visés à l'al 1 peuvent être"
4	SGV	² c. "Technologiezentren, die mit Hochschulen und der Wirtschaft auf einer nicht gewinnorientierten Basis zusammenarbeiten und rechtlich selbständig sind."
1	GR	² c. "Technologiezentren, die mit Hochschulen und der Wirtschaft auf einer nicht gewinnorientierten Basis zusammenarbeiten und rechtlich selbständig sind." ⁴ a. "...anderen Institutionen des Hochschubereichs nicht direkt wahrgenommen werden. " und ⁴ b. "... Hochschulen oder Private unterstützt."
1	NE	⁴ b. "ils bénéficient d'une contribution significative de cantons, d'autres collectivités publiques ou de hautes écoles à leur financement de base (charges d'exploitation annuelles)."
4	economiesuisse (auch: ArbeitgeberV, HKBB)	⁴ a. "Sie erfüllen Aufgaben von nationaler Bedeutung, die von bestehenden Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschubereichs nicht direkt wahrgenommen werden können."
4	SGV	⁴ a. "Sie erfüllen Aufgaben von nationaler Bedeutung, die von bestehenden Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschubereichs nicht direkt wahrgenommen werden." ⁴ b. "Sie werden in ihrer Grundfinanzierung (jährliche Betriebskosten) massgeblich durch Kantone, andere öffentliche Gemeinwesen, Hochschulen oder Private unterstützt."
5	ETH-Rat	⁴ a. "Sie erfüllen Aufgaben von nationaler Bedeutung im Rahmen einer Allianz mit einer Hochschule oder einer anderen Institution des Hochschulbereichs."

6	SWISSMEM	⁴ b. "... massgeblich durch Kantone, andere öffentliche Gemeinwesen, Hochschulen oder von privater Seite unterstützt."
7	CSEM	⁴ "Pour bénéficier de contributions, les établissements de recherche et d'innovation doivent remplir les conditions suivantes..." ⁴ b. "ils bénéficient d'une contribution significative des cantons, d'autres collectivités publiques, ou de hautes écoles ou d'établissements privés " ⁵ (Variante 1) "Le montant de la contribution fédérale représente au maximum le 80% du financement de base de l'établissement bénéficiaire. Le Conseil fédéral règle les autres critères de calcul dans la convention de prestations avec l'établissement bénéficiaire. " ⁵ (Variante 2) "Le montant de la contribution fédérale représente en règle générale le 50% du financement de base de l'établissement bénéficiaire. Le Conseil fédéral est compétent pour attribuer des dérogations, notamment pour les établissements de transfert technologique sous mandat fédéral ou lorsque l'intérêt du pays l'exige. Il règle les autres critères de calcul dans la convention de prestations avec les établissements bénéficiaires. "
1	NE	⁵ "la contribution fédérale représente en règle générale au maximum le 50% du financement de base de l'établissement bénéficiaire. Le Conseil fédéral est compétent pour attribuer des dérogations, notamment pour les établissements de transfert technologique sous mandat fédéral (tel que le CSEM) ou lorsque l'intérêt du pays l'exige. Le Conseil fédéral fixe les conditions à remplir et règle les autres critères de calcul."
1	VD	⁵ " A l'exception des activités qui ne concurrencent pas les activités des établissements privés et publics et dont l'exécution est déterminée par un intérêt public national, "
2	SVP	⁵ "...maximal 25-50 Prozent..."
6	SWISSMEM	⁵ (2. Satz) " Die Bemessungskriterien beziehen sich auf die Zielvorgabe der Leistungsvereinbarung mit den begünstigten Forschungseinrichtungen. "
1	BE	⁶ " Vor Gewährung der Beiträge werden die Hochschulkonferenz, der ETH-Rat sowie der Schweizerische Nationalfonds angehört. "

Artikel 14 Bundeseigene Forschungsanstalten

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
2	FDP (auch: fer-sr)	Art. 14 streichen.
5	ETH-Rat	⁴ "Berühren die Massnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 Aufgaben der Forschungsorgane...."

Artikel 15 Ressortforschung des Bundes

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
5	SASSA	¹ "La recherche de l'administration sert en priorité est de la recherche orientée vers la pratique dont les résultats servent à l'exécution de tâches de l'administration fédérale. Il s'agit en principe de recherche orientée vers les applications, mais elle peut aussi comprendre de la recherche fondamentale en cas de besoin avéré. "
5	ETH-Rat	¹ "Ressortforschung ist anwendungsorientierte Forschung, ... Sie ist im öffentlichen Interesse realisiert...."
7	fer-sr	¹ " ...mais elle peut aussi comprendre de la recherche fondamentale en cas de besoin avéré. "
7	HPG	¹ "...Bundesverwaltung in Einklang mit der in der Verfassung verankerten Förderung einer nachhaltigen Entwicklung dienen...."
2	SVP	³ " Bestehen keine anderslautenden spezialgesetzlichen Regelungen, so können die Departemente in ihrem Zuständigkeitsbereich für Aufgaben im öffentlichen Interesse Forschungsaufträge erteilen oder sich an den Kosten von Forschungsvorhaben beteiligen. "

5	ETH-Rat	⁴ "Die Departemente entrichten dabei den Hochschulforschungsstätten und weiteren durch öffentliche Mittel unterstützen Forschungsinstitutionen Beiträge zur Abgeltung der den Institutionen entstehenden indirekten Forschungskosten (Overhead)."
---	---------	--

2. Kapitel: Förderung der Forschung und der Innovation/ 4. Abschnitt: Innovationsförderung

Artikel 16 Aufgaben des Bundes

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
1	LU (auch: NE, GE, ETH-Rat)	¹ "Der Bund fördert die wissenschaftsbasierte Innovation "
1	UR (auch: OW, NW, ZG)	¹ "Der Bund fördert die wissenschaftsbasierte Innovation, insbesondere die anwendungsorientierte Forschung und deren Verwertung zur wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzung "
2	FDP	¹ "Der Bund fördert die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung "
5	KFH	¹ "Der Bund fördert die wissenschaftsbasierte Innovation, insbesondere die anwendungsorientierte Forschung sowie deren Verwertung. "
7	HES-SO	¹ "La Confédération encourage la recherche scientifique orientée vers les applications (innovation). "
5	SASSA	² a. "les mesures visant à promouvoir l'entrepreneuriat, le service public et les associations basées sur la science."
7	HES-SO	² a. "Les mesures visant à promouvoir les partenariats relevant des entreprises et des institutions privées et publiques dont les activités sont basées sur la science. " ² c. "La mise en valeur du savoir et le transfert de savoir et de technologie entre les hautes écoles et les entreprises et les institutions privées ou publiques. "
1	SO (auch: SG, COHEP, SASSA)	² c. "...Wirtschaft sowie Gesellschaft. "
1	BS	² c. "...Wirtschaft, Verwaltung, Kultur und Gesellschaft. "
1	GE	² c. "la mise en valeur du savoir et le transfert de savoir et de technologie entre les hautes écoles, les entreprises et toute entité innovante. "
1	VD	² streichen
2	SP	² a. " les mesures visant à promouvoir les partenariats relevant des entreprises et des institutions publiques et privées, dont les activités sont basées sur la science. " ² c. "la mise en valeur du savoir et le transfert de savoir et de technologie entre les hautes écoles et les entreprises, les institutions publiques ou privées. "
5	KFH	² "Die Verwertung des geistigen Eigentums an Immaterialgütern sowie Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulforschungsstätten und Wirtschaft sowie Gesellschaft. "
5	KHS	² "Die Verwertung des geistigen Eigentums (am Wissen) sowie den Wissens- und Technologietransfer zwischen den Hochschulforschungsstätten und Wirtschaft, Kultur sowie Gesellschaft. "
5	FH Schweiz	² c. "die Verwertung des Wissens und den Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschule, Wirtschaft und Gesellschaft. "
2	SVP	³ streichen
7	SAGUF	⁵ "...der Fördertätigkeiten auch in Bezug auf nachhaltige Entwicklung sicher und wägt Nutzen und Risiken neuer Technologien und Innovation ab. "
7	HPG	⁵ "...der Fördertätigkeit in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung sicher und fördert die kritische Auseinandersetzung über Nutzen und Risiken neuer Innovationen und Technologien. "
7	eco-net	⁵ "Er stellt die Evaluation der Fördertätigkeiten im Sinne einer Nachhaltigen Entwicklung sicher. "
2	Grüne (auch: SGB, WWF,	⁶ "Er fördert die kritische Auseinandersetzung über Nutzen und Risiken neuer Technologien und Innovationen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft durch Beiträge an geeignete

	SSES, Pro Velo, SUB, Fussgänger, equiterre, eartheffect, baslerappel)	Institutionen."
6	FFGS	⁶ "Er fördert die kritische Auseinandersetzung betreffend Nutzen und Risiken neuer Technologien und Innovationen zwischen (den Akteuren der) Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft"

Artikel 17 Förderung der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
5	ETH-Rat	Titel des Artikels: "Förderung der wissenschaftsbasierten Innovation. "
5	KFH	Titel des Artikels: "Förderung der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung. "
5	ETH-Rat	¹ "Der Bund fördert Projekte der anwendungsorientierten Forschung durch Beiträge an Hochschulforschungsstätten und andere nicht kommerziell ausgerichtete Forschungsstätten"
5	SASSA	¹ "La Confédération peut encourager des projets de recherche orientée vers la pratique appliquée et de développement en allouant des contributions à des établissements de recherche universitaire et à d'autres établissements de recherche sans but lucratif."
7	GWFI	¹ "Der Bund kann Projekte der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung durch Beiträge an Hochschulforschungs- und andere nicht kommerziell ausgerichtete Forschungsstätten. " Forschungspartner fördern."
5	CRUS	² a. "Le projet est mené conjointement avec un ou plusieurs partenaires privés ou publics chargés de la mise en valeur conformément à l'art. 47 al. 2 litt.c. "
1	BE	² b. " Eine wirkungsvolle Umsetzung der Forschungsergebnisse am Markt kann erwartet werden. "
1	SO	² b. "Eine wirkungsvolle wirtschaftliche oder gesellschaftliche Verwertung der Forschungsergebnisse kann erwartet werden."
1	BS	² b. "Eine wirkungsvolle wirtschaftliche, kulturelle oder gesellschaftliche Verwendung der Forschungsergebnisse kann erwartet werden."
1	SG	² b. "Eine wirkungsvolle wirtschaftliche oder gesellschaftliche Umsetzung der Forschungsergebnisse kann erwartet werden."
1	GE	² b. "une commercialisation efficace, ainsi qu'un bienfait sociétal des résultats de la recherche peut être escomptée"
5	ETH-Rat (auch: KFH, KHS, SASSA, Fussgänger)	² b. "Eine wirkungsvolle Umsetzung der Forschungsergebnisse am Markt kann erwartet werden."
5	SASSA (auch: HES-SO)	² d. "...Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions à cette condition dans l'ordonnance, notamment pour des organismes à but non-lucratif. "
7	SAGUF	² f. " Eine kriteriengestützte Prüfung des Projekts keine Gefährdung der nachhaltigen Entwicklung ergeben hat. "
7	HPG	² f. " Aufgrund einer kriteriengestützten Prüfung ist keine Gefährdung der nachhaltigen Entwicklung zu erwarten. "
7	eco-net	² f. " Wenn aufgrund einer kriteriengestützten Prüfung keine Gefährdung der Nachhaltigkeit zu erwarten ist. "
7	GWFI	³ "... fördern, wenn sie von Hochschulforschungs- oder anderen nicht kommerziell ausgerichteten geeigneten Forschungsstätten realisiert werden ..."
7	HPG	"... Beitrag zur nachhaltigen Ressourcennutzung zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten."
7	SAGUF	⁴ "... Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung (u.a. effiziente Ressourcennutzung) leisten."

Artikel 18 Zusatzmassnahmen

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
2	SVP	ganzer Artikel streichen
7	HPG	¹ a. "geeignete Plattformen zur Förderung von Wirtschaftsformen für eine nachhaltige Entwicklung."
6	FFGS	¹ c. "durch die Förderung von Netzwerken und Plattformen zur Entwicklung einer nachhaltigen Unternehmensführung."
7	WWF (auch: SSES, Pro Velo, Fussgänger, SUB, equiterre, eartheffect)	¹ c. "durch die Förderung von Netzwerken und Plattformen zur Entwicklung einer ressourceneffizienten, klimaschonenden und sozialverträglichen Unternehmensführung."
7	SAGUF	¹ c. "geeignete Plattformen zur Förderung von Wirtschaftsformen für eine nachhaltige Entwicklung."
1	NW	³ "...der Wirtschaft und nicht gewinnorientierten Institutionen."
1	SO (auch: SG, KFH, COHEP, SASSA, FH Schweiz)	³ "...Wirtschaft sowie Gesellschaft. "
1	BS (auch: KHS)	³ "...Wirtschaft, Verwaltung, Kultur sowie Gesellschaft. "
1	GE	³ "Elle soutient la mise en valeur du savoir et le transfert de savoir et de technologie en favorisant l'échange d'informations entre les hautes écoles, les entreprises et toute entité innovante. "
1	VS	³ "...La Confédération favorise des conditions-cadres, notamment fiscales et financières, attractives pour l'innovation en Suisse."
2	Grüne	³ "...der Wirtschaft und nicht gewinnorientierten Institutionen. Dabei achtet der Bund besonders deren Beitrag an eine nachhaltige Entwicklung. "
7	WWF (auch: SSES, Pro Velo, Fussgänger, SUB, equiterre, eartheffect)	³ "... zwischen den Hochschulen, und der Wirtschaft und nicht gewinnorientierten Institutionen. Dabei beachtet der Bund besonders deren Beitrag an eine nachhaltige Entwicklung. "
7	HPG	³ "...zwischen den Hochschulen, Organisationen der Zivilgesellschaft. "
1	BS	⁴ "Der Bund koordiniert seine Aktivitäten bei den Zusatzmassnahmen mit den Kantonen und bezieht diese in angemessenem Ausmass mit in die Planung von Aktivitäten ein."
1	GE	⁴ "La Confédération s'assure du fait que les conditions-cadres de l'innovation en Suisse, dont les conditions fiscales et financières, sont attractives, notamment en comparaison internationale."

2. Kapitel: Förderung der Forschung und der Innovation/ 4. Abschnitt: Innovationsförderung

Artikel 19 KTI a. Einsetzung und Organisation

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
1	NW (auch: WWF, SSES, Pro Velo, Fussgänger, SUB, equiterre, eartheffect)	² "...Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. "

Anhang 3: Textvorschläge der Vernehmlassungsteilnehmer

1	SO (auch: SG)	² "Sie besteht in der Regel aus Vertreterinnen der Vertretern der Wirtschaft."
1	BS	² "Sie besteht in der Regel aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, der Öffentlichen Hand, der Kultur und Wirtschaft. "
1	GE	² "Elle se compose de représentants des milieux scientifiques, économiques et culturels. "
2	Grüne	² "...Wirtschaft und von Organisationen aus dem sozialen und Umweltbereich. "
5	SASSA	² "... Wirtschaft und der Gesellschaft. "
5	FH Schweiz	² "... Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Gesellschaft. "
6	FFGS	² "Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. "
7	SAGUF	² "..Wissenschaft, von Organisationen der Zivilgesellschaft, Behörden... "
7	HPG	² "..Wissenschaft, von Organisationen der Zivilgesellschaft... "

Artikel 20 b. Geschäftsstelle der KTI

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
5	CRUS	Absätze 2-5 streichen

Artikel 21 c. Geschäftsreglement der KTI

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
		keine explizite Textvorschläge

Artikel 22 d. Aufgaben der KTI

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
1	LU (auch: KFH)	¹ "...für wissenschaftsbasierte Innovation in allen Disziplinen..."
1	UR (auch: OW, NW, ZG)	¹ "für wissenschaftsbasierte Innovation in allen Disziplinen, die an den Hochschulforschungsstätten vertreten sind, insbesondere für anwendungsorientierte Forschung und deren Verwendung zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzung ".
1	GE	¹ "La CTI est, dans le cadre de la promotion de l'innovation, l'organe de la Confédération chargé de l'encouragement de la recherche orientée vers les applications relevant d'un domaine à visées économiques dans toutes les disciplines représentées dans les établissements de recherche universitaire."
5	ETH-Rat	¹ "Die KTI ist im Rahmen der Innovationsförderung das bevorzugte Förderorgan des Bundes für die anwendungsorientierte Forschung."
5	CRUS	¹ "La CTI est, dans le cadre de la promotion de l'innovation, l'organe privilegié de la Confédération chargé de pour l'encouragement, au sens des articles 16, 17 et 18 , de la recherche orientée vers les applications dans toutes les disciplines représentées dans les établissements de recherche universitaire."
5	KFH	¹ "...für wissenschaftsbasierte Innovation in allen Disziplinen... . Sie entscheidet im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten über die geeigneten Instrumente und die Form der Förderung. "

Anhang 3: Textvorschläge der Vernehmlassungsteilnehmer

7	SAGUF (auch: HPG)	¹ "...Forschung in allen Disziplinen, die an den Hochschulforschungsstätten vertreten sind. "
5	SASSA	² a. "l'encouragement de projets de recherche orientée vers les applications appliquée et de développement"
5	ETH-Rat	² a. "Zur Förderung von Projekten der wissenschaftsbasierten Innovation. "
5	ETH-Rat (auch: CRUS)	³ "Sie entrichtet..."
7	GWFI	³ "... sowie privaten, nicht gewinnerorientierten Forschungsinstitutionen Beiträge ..."
5	ETH-Rat	⁴ "...Massnahmen und Entscheide soweit sie hierfür zuständig ist "
5	ETH-Rat	⁵ "Sie fördert in ihrem Zuständigkeitsbereich die Information..."
7	HPG	⁶ "Sie sorgt dafür, dass nur Projekte gefördert werden, für die aufgrund einer kriteriengestützten Prüfung keine Gefährdung einer nachhaltigen Entwicklung zu erwarten ist."
1	GE	⁷ "La CTI s'assure de la cohérence de ses projets et actions en concertation avec les cantons."
7	SAGUF	⁷ "Im Rahmen der Förderung sorgt KTI dafür, dass nur Projekte gefördert werden, für die aufgrund einer kriteriengestützten Prüfung keine Gefährdung einer nachhaltigen Entwicklung zu erwarten ist"

Artikel 23 Strafverfolgung

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
		keine expliziten Textvorschläge

2. Kapitel: Förderung der Forschung und der Innovation/ 5. Abschnitt: Internationale Zusammenarbeit**Artikel 24 Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
5	CRUS	³ (neu) "Ce faisant, elle tient compte du fait que la coopération internationale de la Suisse en matière de recherche et d'innovation n'a de sens que dans la mesure où la recherche et l'innovation suisses bénéficient d'un soutien fort au niveau national."

Artikel 25 Beiträge und Massnahmen

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
		keine expliziten Textvorschläge

Artikel 26 Aufträge an den SNF

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
5	ETH-Rat	Titel Art. 26: "Aufträge an den SNF und die KTI "
1	VD	"Der Bundesrat kann den SNF und die KTI namentlich mit den folgenden spezifischen Aufgaben beauftragen:"
5	ETH-Rat	"Der Bundesrat kann den SNF und die KTI namentlich mit den folgenden ..."
5	akademien-ch	Art. 26 streichen.

Artikel 27 Abschluss internationaler Vereinbarungen durch den Bundesrat

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
		keine expliziten Textvorschläge

2. Kapitel: Förderung der Forschung und der Innovation/ 6. Abschnitt: Schweizerischer Innovationspark

Artikel 28 Voraussetzungen der Unterstützung durch den Bund

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
1	SVP (auch: CP)	6. Abschnitt: streichen (Art. 28 – 30)
7	SAGUF (auch: HPG)	¹ a. "Dieser dient einem übergeordneten nationalen Interesse, der Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz der gemeinsamen Wohlfahrt und der nachhaltigen Entwicklung."
5	CRUS	² "L'Assemblée fédérale autorise par la voie d'un arrêté fédéral simple le soutien de la Confédération en faveur d'un réseau de parcs suisses d'innovation."
1	VS	³ (neu) "Ein Schweizer Innovationspark ist dezentral einzurichten."

Artikel 29 Unterstützungsmassnahmen und deren Voraussetzungen

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
1	AI	¹ streichen (oder eventualiter anpassen)
1	BE	¹ d (neu) "Befristete finanzielle Beiträge"
6	FFGS	¹ e. (neu) "die Stiftung geeigneter Grundstücke im Bundesbesitz"
6	FFGS	² a. "Die raum- und zonenplanerischen Voraussetzungen für die zweckgebundene Nutzung der betroffenen Grundstücke sind zum müssen spätestens 1 Jahr nach dem Zeitpunkt des Bundesbeschlusses vollumfänglich erfüllt sein. "
6	FFGS	² b. "Deren Gründung erfolgt spätestens 1 Jahr vor zeitgleich mit dem Zeitpunkt des Bundesbeschlusses." ² c. Ziff 6 "Berücksichtigung der umliegenden Ökosysteme."
6	FFGS	² c. Ziff 5 (neu) "Anwendung der neusten Erkenntnisse der modernen Stadtplanung und der nachhaltigen Bauweise,"
6	FFGS	² c. Ziff 6 (neu) "Berücksichtigung der umliegenden Ökosysteme."
6	FFGS	² c. Ziff. 4 "geregelt Mitwirkungsrechte des ETH-Rates, von Institutionen des ETH-Bereichs, weiterer interessierter Hochschulen wie auch beteiligte Akteure aus der Privatwirtschaft in Entscheidungsverfahren über Sachverhalten, ... ;"
7	technopark	² c. Ziff. 4 "... interessierter Hochschulen sowie von anerkannten Technologieparkorganisationen in Entscheidungsverfahren über..."
5	ETH-Rat	² d. "die Rückgabe des Grundstückes"
7	SAGUF (auch: HPG)	² d. (neu) „Diese Gewährleistung muss unter Einhaltung der in Art. 28 Abs. 1 Bst, 1a aufgeführten Kriterien einer nachhaltigen Entwicklung fortlaufend geprüft und eine allfällige Konzeptanpassung vorgenommen werden.“

Artikel 30 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
5	CRUS	² b. "les modalités de la répartition des revenus dégagés par l'institution au profit de la formation, de la recherche et de l'innovation;"

6	FFGS	² b. "die Höhe, Form und Fälligkeit ..."
---	------	--

2. Kapitel: Förderung der Forschung und der Innovation/ 7. Abschnitt: Finanzierung

Artikel 31 Antrag des Bundesrates

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
		keine expliziten Textvorschläge

Artikel 32 Bewilligung der Mittel

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
		keine expliziten Textvorschläge

Artikel 33 Freigabe und Auszahlung der Mittel

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
		keine expliziten Textvorschläge

8. Abschnitt: Rückforderung und Rückzahlung

Artikel 34 Rückforderung bei Pflichtverletzung

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
5	SNF (auch: SP, SGB)	³ . streichen

Artikel 35 Rückzahlung bei wirtschaftlichem Nutzen und Gewinnbeteiligung

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
5	SNF (auch: SP, SGB)	² . streichen

3. Kapitel: Koordination und Planung / 1. Abschnitt: Selbstkoordination

Artikel 36

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
1	BS	³ . "... Förderaktivitäten untereinander sowie mit den kantonalen Verwaltungen und Institutionen. "

3. Kap. / 2. Abschnitt: Koordination durch den Bundesrat

Artikel 37 Grundsätze

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
6	SWISSMEM	² "... erteilen oder besondere Kommissionen einsetzen. "
6	FFGS	² "Er kann zu diesem Zweck insbesondere bestehenden Kommissionen und Institutionen bestimmte Koordinationsaufträge erteilen oder besondere Kommissionen einsetzen."

Artikel 38 Interdepartementaler Koordinationsausschuss für die Ressortforschung des Bundes

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
		keine expliziten Textvorschläge

Artikel 39 Mittel der Planung

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
		keine expliziten Textvorschläge

3. Kap. / 3. Abschnitt: Forschungs- und innovationspolitische Planung

Artikel 40 Überprüfung der strategischen Ausrichtung der Förderpolitik des Bundes

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
1	NE	¹ "... oder von Teilen davon im internationalen Vergleich."
1	GE	¹ "... ou des parties de celle-ci, notamment en comparaison internationale."
5	akademien-ch	⁴ "Er hört dazu vorgängig die Schweizerische Hochschulkonferenz, den ETH-Rat, den SNF, die Akademien der Wissenschaften Schweiz , die KTI und nach Bedarf andere betroffene Forschungsorgane an."

Artikel 41 Mehrjahresprogramme

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
		keine expliziten Textvorschläge

Artikel 42 Pflicht zur Ausarbeitung

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
6	SWISSMEM	¹ b. streichen

Artikel 43 Verfahren

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
		keine expliziten Textvorschläge

Artikel 44 Jahresplanung

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
		keine expliziten Textvorschläge

4. Kapitel: Weitere Bestimmungen für die Forschungsorgane

Artikel 45 Information über Förderaktivitäten

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
		keine expliziten Textvorschläge

Artikel 46 Information über Forschungsergebnisse

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
		keine expliziten Textvorschläge

Artikel 47 Verwertung der Forschungsergebnisse als Subventionsvoraussetzung

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
2	SP	Art 47 streichen
5	COHEP (auch FH Schweiz)	¹ "... Wirtschaft sowie der Gesellschaft vorlegen."
6	SWISSMEM	¹ "Der Bund kann die Gewährung von Bundesmitteln an die Hochschulforschungsstätten an die Voraussetzung knüpfen, dass sie jede Hochschule für ihre Forschungs- und Innovationstätigkeiten ..."
5	CRUS	¹ streichen
5	KFH	¹ "Der Bund kann die Gewährung von Bundesmitteln an die Hochschulforschungsstätten an die Voraussetzung knüpfen, dass sie für ihre Forschungs- und Innovationstätigkeiten eine Strategie zur Verwertung des geistigen Eigentums an Immaterialgütern und zum Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschule Hochschulforschungsstätten und der Wirtschaft sowie Gesellschaft vorlegen."
6	SWISSMEM	² a. " Das geistige Eigentum oder die Nutzungsrechte an den mit den Bundesmitteln erzielten Forschungsergebnissen werden müssen bei der arbeitgebenden Institution sein oder dann an das verwertende Unternehmen übertragen werden. "
5	ETH-Rat	² a. "... werden der arbeitgebenden Forschungsstätte Institution übertragen."
5	ETH-Rat	² b. "Die betreffende Forschungsstätte Institution trifft Massnahmen ..."

Artikel 48 Qualitätssicherung

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
1	VD	¹ "... sorgen für statten sich mit geeigneten Qualitätssicherung angemessenen Qualitätssystemen bezüglich ... Projekte und Programme aus. "

Artikel 49 Berichterstattung

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
		keine expliziten Textvorschläge

5. Kapitel: Statistik

Artikel 50

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
		keine expliziten Textvorschläge

6. Kapitel: Schweizerischer Wissenschaftsrat

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
1	Grüne (auch , HPG, SSES, Pro Velo,	6. Kapitel: Schweizerischer Wissenschafts- und Nachhaltigkeitsrat

Anhang 3: Textvorschläge der Vernehmlassungsteilnehmer

	Fussgänger, SUB, equiterre eartheffect)	
6	SWISSMEM	6. Kapitel: Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat
7	CSEM (auch SWISSMEM)	6. Kapitel: Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat

Artikel 51 Aufgaben

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
5	CRUS	² "De sa propre initiative ou sur mandat du Conseil fédéral, du DFI ou du DFE, il: ..."
6	FFGS	² e. (neu) "Er erstellt jährlich einen Bericht zur Nachhaltigkeit der Forschung und Innovation des Bundes."
7	WWF (auch HPG, SSES, Pro Velo, Fussgänger, SUB, equiterre eartheffect)	² e. (neu) "Er erstellt einen jährlichen Nachhaltigkeitsbericht zur Forschung und Innovation des Bundes."

Artikel 52 Wahl und Organisation

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
2	Grüne	¹ "Der Bundesrat wählt die Mitglieder des Wissenschafts- und Nachhaltigkeitsrates aus Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft sowie Organisationen aus dem sozialen und Umweltbereich und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten."
6	FFGS	¹ "Der Bundesrat wählt die Mitglieder des Wissenschaftsrates aus Wissenschaftsvertreter, ergänzt durch Vertreter aus Wirtschaft, und Zivilgesellschaft und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten."
7	WWF (auch: SSES, Pro Velo, Fussgänger, SUB, equiterre, eartheffect)	¹ "Der Bundesrat wählt die Mitglieder des Wissenschafts- und Nachhaltigkeitsrates aus Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten."
7	HPG	¹ "Der Bundesrat wählt die Mitglieder des Wissenschafts- und Nachhaltigkeitsrates aus Wissenschaft, Organisationen der Zivilgesellschaft und Wirtschaft und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten."

7. Kapitel: Schlussbestimmungen**Artikel 53-56**

Gr.	Teilnehmer	Textvorschlag
		keine expliziten Textvorschläge